Krakauer Zeitung.

Nr. 6. Dinstag den 9. Jänner. 1866.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

X. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Carl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Annoncen übernehmen die Herren: **Haasenstein & Vogler** in **Frankfurt, Berlin, Basel, Hamburg** und **Wien,** und Herr **Herzog** in **Lemberg.**

Einladung zum Abonnement

auf das mit dem 1. Januar d. J. begonnene neue Quartal der

„Krakauer Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. Januar bis Ende März 1866 beträgt für Krakau 3 fl., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung 4 fl.

Abonnements auf einzelne Monate (vom Tage der Zusendung des ersten Blattes an) werden für Krakau mit 1 fl., für auswärts mit 1 fl. 35 Nkr. berechnet.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. December v. J. dem Directions-Präses der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Joseph Stummer und dem Generalsecretär Carl Friedrich Fellmann taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe; dem Generalsecretärs-Stellvertreter Jacob Jakobi das Ritterkreuz des Franz Josephs-Ordens, und dem General-Inspector Wilhelm Eichler Ritter v. Eichkron taxfrei den Titel eines Regierungsrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December v. J. den provisorischen Lehrer der italienischen Sprache an der Theresianischen Akademie Dr. Franz Coglievina zum außerordentlichen Professor der italienischen Sprache und Literatur an der Hochschule zu Innsbruck allergnädigst zu ernennen geruht.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien dem Großhändler und Fabriksbesitzer Balthasar Ritter v. Szábel, dem Kaufmann und Fabriksbesitzer Ignaz Machanek und dem Apotheker Dr. Carl Schrötter die Errichtung einer Schieferbergbaugesellschaft auf Actien in Olmütz bewilligt.

Das Staatsministerium hat im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien dem Fabrikanten chemischer Producte Franz Maraspin und dem Handelsmann Julius Cäsar Lange in Triest die Bewilligung zur Errichtung einer Actiengesellschaft für die Fabrication chemischer Producte unter der Firma: „Stabilimento chimico industriale“ bewilligt und deren Statuten genehmigt.

Der Justizminister hat eine bei dem Landesgerichte in Vicenza erledigte Rathsstelle dem dortigen Rathssecretär Anton Bertagnoni verliehen.

Der Justizminister hat den Kreisgerichtsrath in Feldkirch Joseph v. Römer zum Landesgerichtsrath bei dem Kreisgerichte in Bozen ernannt und die dadurch bei dem Kreisgerichte in Feldkirch erledigt gewordene Kreisgerichtsrathsstelle dem disponiblen Kreisgerichtsrathe Joseph Jordan verliehen.

Der Justizminister hat den Staatsanwalts-Stellvertreter bei dem Landesgerichte in Padua Dr. Michael Leicht und den Adjuncten desselben Gerichtshofes Alois Edlen De Strobel zu Rathssecretären bei dem Landesgerichte in Vicenza ernannt.

Der Justizminister hat die bei dem küstenländischen Oberlandesgerichte erledigte Hilfsämterdirectorstelle dem dortigen Hilfsämterdirectionsadjuncten Anton Baumeister verliehen.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 9. Jänner.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben folgendes Allerhöchstes Handschreiben an den Staatsminister allergnädigst zu erlassen geruht:

Lieber Graf Belcredi! Zur Beruhigung der betheiligten Bevölkerung Meines lombardisch-venetianischen Königreiches finde ich folgendes anzuordnen:

1. Jenen ehemaligen Angehörigen des lomb. venez. Königreiches, welche als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, werden die in dem Patente vom 24. März 1832 enthaltenen gesetzlichen Folgen der unbefugten Auswanderung nachgesehen, und ist das unter Sequester stehende Vermögen an die Eigenthümer, beziehungsweise an die gesetzlichen Vertreter oder gehörig angewiesenen Bevollmächtigten derselben unverzüglich auszufolgen.

Diese Personen bleiben jedoch der österreichischen Staatsbürgerschaft verlustig und sind in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen fortan als Fremde zu behandeln.

2. Alle wegen unbefugter Auswanderung von Angehörigen des lomb. venez. Königreichs bei den Gerichten anhängigen Processe sind niederzuschlagen.

3. Mein Statthalter im lomb. venez. Königreiche hat den Auswandernden dieses Landes die Entlassung aus dem österreichischen Staatsverbande auch beim Bestand der Hindernisse des §. 7 des obigen Patentes zu bewilligen, wenn dieselben binnen Jahresfrist vom heutigen Tage darum einschreiten und die übrigen im §. 3 des berufenen Patentes angeführten Erfordernisse erfüllen.

4. Der Statthalter ist ermächtigt, Gesuche der unbefugt Abwesenden oder Ausgewanderten des lomb. venez. Königreiches, mit Ausnahme der Militärdeserteurs, um straffreie Rückkehr und beziehungsweise um Wiederverleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bewilligend zu erledigen, wenn diese Gesuche innerhalb eines Jahres vom heutigen Tage eingebracht werden.

Im Falle der Statthalter aus Rücksichten der Staatssicherheit Bedenken trüge, in die Bewilligung von derlei Gesuchen einzugehen, werden diese an das Staatsministerium behufs der einverständlichen Entscheidung mit den Ministerien des Aeußern und der Polizei, und bei abweichenden Meinungen Mir zur Schlußfassung vorzulegen sein.

Sie haben den Inhalt dieses Handschreibens unverweilt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Wien, den 1. Jänner 1866.

Franz Joseph m. p.

Die „Wiener Ztg.“ schreibt mit Bezug auf dieses Allerhöchste Handschreiben: Um der unbefugten Auswanderung aus dem lombardisch-venetianischen Königreiche entgegenzutreten, welche in dem Kriegs-Jahre 1859 und unmittelbar nach demselben außerordentliche Dimensionen angenommen hatte, sah sich die Landesstelle genöthigt, gegen die Flüchtlinge, insofern der Art. XII des Züricher Friedensvertrages auf dieselben keine Anwendung fand, im Sinne des Auswanderungspatentes vom Jahre 1832 das Verfahren einzuleiten und die gerichtliche Sequestration des Vermögens derselben zu erwirken. Seitdem ist der Strom der Emigration zum Stillstande gelangt und zahlreiche Flüchtlinge sind in Folge der Einberufungsedicte oder mit besonderer staatlicher Bewilligung in den Kreis ihrer Angehörigen zurückgekehrt. Doch ist die Zahl jener Abwesenden noch sehr bedeutend, welche als unbefugte Auswanderer gerichtlich verurtheilt worden sind und nach den Bestimmungen des § 10 des obgedachten Patentes nicht nur die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern auch den hierländigen Adel, die Dispositionsfähigkeit über ihr Vermögen, dann das Recht hierlands Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben verloren haben. Gegen viele Abwesende ist das gerichtliche Verfahren wegen ihrer unbefugten Auswanderung noch anhängig. Die meisten Flüchtlinge sind aber der gesetzlichen Behandlung bisher noch nicht unterzogen worden, von denen wieder viele durch unbefugte Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft oder eines auswärtigen Civil- oder Militärdienstes oder durch eine der übrigen im § 7 des Auswanderungspatentes genannten Handlungen sich den gesetzlichen Folgen ihrer hienach vollzogenen unbefugten Auswanderung bereits ausgesetzt haben. Außerdem sind nicht einmal die staatsrechtlichen Beziehungen aller Emigranten aus der früheren Zeit vollkommen geregelt. Wie schwer das Familien-Leben und mitunter auch die Subsistenz eines bedeutenden — ja des größeren Theiles der lombardisch-venetianischen Bevölkerung durch die bisherige Emigration und durch die gesetzlichen Folgen derselben getroffen wurde, ist daher einleuchtend. Indem nun Se. Majestät die Bahn zur allseitigen Verständigung und Versöhnung vertrauensvoll eröffnet haben, konnte sich das landesväterliche Herz der in jenem Königreiche herrschenden Beklommenheit und allgemeinen Sehnsucht nach einer Abhilfe wohl nicht länger verschließen. Diese Abhülfe hat das heute erscheinende kaiserliche Handschreiben im vollsten Maße gebracht, da hienach die wegen unbefugter Auswanderung Verurtheilten, welche im Auslande verbleiben wollen, in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen lediglich in die Kategorie der Fremden mit Nachsicht aller übrigen gesetzlichen Folgen des Auswanderungsurtheils gestellt, alle bezüglichen Processe niedergeschlagen und durch die dem Statthalter ertheilten Weisungen und eingeräumten außerordentlichen Vollmachten die Flüchtlinge in den Stand gesetzt werden, die endgültige Regelung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse im kürzesten Wege zu bewirken. Möge die Dankbarkeit der lombardisch-venetianischen Bevölkerung dem vorliegenden hochherzigen Gnadenacte ihres Herrn und Kaisers entsprechen!

Die Meldung, daß die Westmächte sich anschicken, die Wiederaufnahme der Londoner Conferenzen anzuregen, ist nicht bloß auf Zweifel, sondern auf ausdrückliche Dementis gestoßen. Ein Correspondent der „Debatte“ will deshalb jener Meldung nicht weniger Werth beigelegt wissen. Daß die Wiederaufnahme der Conferenzen in Berlin höchst unbequem, in Wien vielleicht nicht ganz bequem, daß sie möglicherweise, wie jetzt die Sachen liegen, nicht einmal im Interesse der Herzogthümer und Deutschlands ist, ändere nichts an dem Interesse der Westmächte, in der definitiven Erledigung dieser endlos sich hinschleppenden Frage mindestens eine der eiternden Wunden an dem Leibe Europas zu schließen, und man dürfe nicht übersehen, daß einerseits der Wiener Frieden nur seine Contrahenten unter einander bindet, und daß andererseits Schleswig fort und fort die Handhabe für die internationale Behandlung der Angelegenheit bite. Preußen übrigens sehe sich augenscheinlich schon für alle Fälle vor. Nicht bloß mit der neuesten Theorie, welche die nicht-baltischen Mächte erst in zweiter Linie zur Lösung der Frage berufen erklärt, und also in erster Linie diese Lösung in Preußens und Rußlands Hände legt, sondern auch mit den bereits erkennbaren, wenn auch noch sehr leicht gewebten Anfängen einer Thätigkeit, welche zunächst die weitaus gefährlichste Person des Erbprinzen von Augustenburg bei Seite schiebt und ihm — divide et impera — in seinem eigenen Bruder, dem Prinzen Christian, dem Verlobten der englischen Prinzessin, einen Mitbewerber gegenüberstellt. Hier dürfte der Correspondent doch irren. Nach einem Berliner Telegramm ist die Mittheilung der Wiener Blätter, England habe den Wunsch geäußert, die deutschen Großmächte möchten, falls die Candidatur des Erb-Prinzen Friedrich v. Augustenburg undurchführbar sei, die Erbfolge in den Herzogthümern auf den Prinzen Christian von Augustenburg übertragen, vollständig erfunden; keinerseits sei ein derartiger Wunsch geäußert worden.

Der Wiener Corr. der „Börsenhalle“ prognosticirt eine Action der Mittelstaaten in der Herzogthümerfrage.

Die jüngsten Andeutungen der „Prov.-Corr.“, daß auch nicht das Mindeste eingetreten sei, was die preußische Regierung, sei es in Betreff ihrer Zielpuncte für die schließliche Lösung der schleswig-holstein'schen Frage, sei es in Betreff der Richtigkeit des seither befolgten Weges schwankend oder zweifelhaft machen könne, sollen nach der Versicherung der „N. Ztg.“ vorzugsweise gegen die Gerüchte gerichtet sein, als zeige sich neuestens in Petersburg Neigung, aus der lang bewahrten Reserve herauszutreten.

Der Wiener „Nat. Ztg.“ wird aus Berlin tel. gemeldet: Einer vom Großfürsten Constantin hier gemachten Aeußerung zufolge betrachtet Rußland die Einverleibung der Elbeherzogthümer mindestens als ein durchaus unerwünschtes Ereigniß.

Die neuesten Anordnungen betreffs der Verwaltung im Herzogthume Holstein zeugen abermals dafür, daß Oesterreich sich dort auf längere Zeit einrichtet und also auch einen intensivern Einfluß auf die Verwaltung nehmen zu müssen glaubt. Ministerialrath von Hoffmann wird fortan regelmäßig den Sitzungen der Landesregierung beizuwohnen und über alle Landesangelegenheiten den Vortrag beim Statthalter zu übernehmen haben, welchem außerdem soeben noch ein Beamter aus dem Staatsministerium zur Verfügung gestellt wurde. Unsere Zweifel übrigens an den Meldungen, welche eine baldige Einberufung der holsteinischen Stände ankündigen zu dürfen glaubten, erweisen sich schon jetzt als wohlbegründet: nach Allem, was man meldet, denkt man zunächst gar nicht an eine solche Einberufung, und irrig ist es, wenn aus Kiel gemeldet wird, daß die erfreulichen Mittheilungen, deren FML. v. Gablenz in der Neujahrsrede gedachte, sich auf die baldige Berufung der Stände Holsteins beziehen.

Officiöse Berliner Correspondenzen können es nicht unterlassen, hämische Glossen daran zu knüpfen, daß Herr v. Manteuffel den Bewohnern Schleswigs eine Truppenreduction zum Neujahrsgeschenke machte, während Herr v. Gablenz „nur“ Orden bescheerte. Nun jene Officiösen hätten eigentlich wenig Ursache, mit der Truppenreduction dick zu thun; man könnte ihnen sonst einige Verlegenheiten durch die Frage bereiten, ob es denn nicht eben die österreichische Regierung war, die seit Jahr und Tag in Berlin die nun getroffene Maßregel betrieb.

Seit neuester Zeit, etwa seit der Wandlung unserer Beziehungen zu Frankreich, ist, wie ein Wiener Corr. der „Bohemia“ meldet, in der Sprache, welche Baron Werther, der preußische Gesandte in Wien, führt, eine auffallende Veränderung eingetreten. So soll der preußische Gesandte erst jüngst die Gelegenheit vom Zaune gebrochen haben, um bei dem Grafen Mensdorff Beschwerde darüber zu führen, daß man seiner Zeit in österreichischen Blättern den Grafen Bismarck offen beschuldigte, gegen die österreichische Anleihe agitirt zu haben. Solches sei dem edlen Herzen des preußischen Premiers nie beigekommen. Baron Werther bat um eine officiöse Auslassung in diesem Sinne und wir dürften ehestens etwas dergleichen zu lesen bekommen.

Es gewinnt, schreibt die „Berliner Montag-Ztg.“, an Wahrscheinlichkeit, daß Herr Baron v. Zedlitz aus Schleswig abberufen und seine Stelle durch eine hervorragende Persönlichkeit aus den Herzogthümern ersetzt wird. Es heißt, der Gesundheitszustand des Herrn v. Z. erheische die Rückberufung. Gerüchte von Meinungsverschiedenheit zwischen dem Regierungs-Präsidenten und dem Gouverneur von Schleswig sind jedenfalls nicht erwiesen, obwohl sie andererseits auch nicht widerrufen worden.

Wie aus Berlin berichtet wird, hat Se. Maj. der König am 1. d. den Baron Carl Scheel-Plessen (den präsumtiven Nachfolger des Freiherrn von Zedlitz) in langer Audienz empfangen.

Gerüchtweise verlautet aus Paris, der Kaiser werde in der Thronrede die Räumung Mexico's binnen einer gewissen Zeit nnd unter gewissen Bedingungen ankündigen. Ein anderes Gerücht sagt, daß Napoleon den mexicanischen Conflict zur Verwirklichung seines Congreßplanes benutzen will.

Die Vorgänge in Spanien betrachtet man in Paris mit sehr ernstem Gesichte. Man glaubt, daß Prim, wenn er zum zweiten Male seinen Kopf aufs Spiel setzt, gute Gründe haben muß, um auf den Erfolg seiner Pläne rechnen zu können. Die Regierung scheint neuere Depeschen erhalten zu haben; für das Publicum aber bleibt der Telegraph noch stumm. Die „France“ bringt einen energischen Artikel gegen den spanischen Aufstand, und bemerkt, in Frankreich macht das Volk manchmal Revolutionen, die Armee und die Generale bleiben immer die große und edle Kraft der öffentlichen Ordnung und der Gesetze gegen die Emeute der Straße. In Spanien hingegen werden die Revolutionen durch die Armee begonnen.

Ein Pariser Correspondent der „Köln. Zeitung“ schreibt: Die längst vorausgesagte Erhebung der Fortschrittspartei gegen das Regiment der Moderados und Camarilla hat begonnen; doch läßt sich über Größe und Erfolg durchaus kein Urtheil fällen, da die Vorgänge, wie dieß in Frankreich telegraphenüblich ist, so lange abgeschwächt zu werden pflegen, bis sie nicht mehr zu entstellen sind. Wir wissen zur Stunde nur, daß die Sache ganz genau den Anfang nahm, den spanische Pronunciamientos zu nehmen pflegen; einige Regimenter brechen los, ein namhafter General stellt sich an die Spitze, sie suchen Anhang zu gewinnen und ziehen sich deshalb in die Berge zurück; gelingt dies nicht, bleibt nämlich die Puerta del Sol in Madrid ruhig, so suchen sie sich in's Ausland zu retten; gelingt es, so kommt es zu einem Zuge auf Madrid. Auf diesem Wege ist Narvaez, ist Prim, ist so mancher andere Spanier General und Minister, Herr der Situation geworden, um durch Palast- und Parlamentsumtriebe wieder gestürzt zu werden. Dieses Mal ist es Prim, der Graf von Reus, der an der Spitze steht. Die Bewegung begann in den Garnisonen von Aranjuez und Ocana, welche nahe bei einander liegen und wo in der Regel die zuverlässigsten Truppen zum Schutze des Hofes während der Sommerfrische stationirt sind. Die Gebirge von Cuenca, das Quellengebiet des Xucar auf der Ostseite von Neu-Castilien, bildet eine treffliche Operationsbasis zum Ansammeln von Zuzüglern aus Neu-Castilien, Murzia, Valeneia, Arragonien und Catalonien. Die Aufständischer „zogen sich“, wie es in der ersten uns zugegangenen Depesche heißt, „in Unordnung zurück.“ Die neueste telegraphische Depesche aus Bayonne läßt schließen, daß der Aufstand größere Dimensionen annimmt. General Zabala hat Prim nicht erreicht und wir dürften bald von neuen Insurrectionen in den Garnisons-Städten hören. Der Belagerungszustand wurde ausgesprochen und selbst in Madrid fand man es für nöthig, Verhaftungen vorzunehmen. Wahrscheinlich ist die Hauptstadt im Rayon des Belagerungszustandes mit inbegriffen.

Herr Bratiano, ein ehrlicher Republikaner und vor dem Cusa'schen Staatsstreiche Minister in den Donau-Fürstenthümern, ist in Paris eingetroffen, um den Fürsten anzuklagen. Seiner Ansicht nach habe derselbe eine große Summe von Rußland empfangen, um eines schönen Tages dem Throne zu entsagen, und so der Candidatur des Herzogs van Leuchtenberg den Weg zu bahnen. Jedenfalls bereitet sich in den Donaufürstenthümern mancherlei vor. Die Klagen Serbiens gegen die Pforte sind in den Tuilerien gleichfalls nicht unbemerkt geblieben, und man hört behaupten, daß Milosch Obrenowitsch eine Vereinigung der Donaufürstenthümer und Serbiens unter seiner Herrschaft anstrebe.

Der Pariser „Times“-Corr. weiß von geheimnißvollen Explosionen zu berichten, die auf dem Wege, auf welchem Kaiser Napoleon sich zum Theater begeben sollte, stattfanden.

Einem Privatschreiben aus Paris entnehmen wir folgende Stelle: Der Neujahrsgruß des Kaisers Napoleon heißt Friede für 1866 und 1867, Friede der Pariser Ausstellung wegen, denn die Pariser würden es nie verzeihen, wenn man ihnen diese in Aussicht gestellte reiche Einnahmsquelle verschüttete. Das Motiv ist vielleicht klein, aber maßgebend. Auch wenn Mexico nicht wäre, man würde sich die Weltausstellung nicht durch einen Krieg verderben.

Die „Italie“ vernimmt, daß mit der Regierung von Florenz keinerlei Unterhandlung von irgend einer Seite angeknüpft worden sei, um den einzelnen

vertriebenen Souveränen wieder zum Besitz ihres Privat-Eigenthums zu verhelfen. Die italienische Regierung habe nie die Absicht gehabt, dieses Privateigenthum zurückzuhalten. Es handle sich einzig nur darum in regelrechter Form zu entscheiden, was Privateigenthum sei und was nicht. Es müßten sich darnach die betreffenden Fürsten in dieser reinen Rechtsfrage an die einzig zuständigen italienischen Gerichtshöfe wenden, wie dies von Florenz auch bereits in einer nach Madrid gerichteteten Depesche entwickelt worden sei.

Viele Mönchs- und Nonnenklöster Italiens, über welchen das Schicksal der Aufhebung schwebt, haben Bittgesuche an Napoleon III. um seine Protection eingegeben. Die „Unità Cattolica" von Turin hat bereits mehr als 70 Gesuche dieser Art nach Frankreich expedirt.

Die in Schweden durchgeführte parlamentarische Reform wird nicht ohne Einfluß auf die politischen Institutionen Norwegens bleiben. Die Regierung hat bereits dem norwegischen Storthing einen Gesetz-Entwurf vorgelegt, demzufolge diese Versammlung, welche bisher nur alle drei Jahre tagte, von nun an jedes Jahr zusammentrete. Die mit der Prüfung dieses Entwurfes betraute Commission hat die Annahme desselben empfohlen, sowie auch mehrere Modificationen des jetzigen Wahlgesetzes.

Ueber die mexicanische Angelegenheit wird der „Deutschen Nordsee-Zeitung" aus Paris geschrieben: Was den angeblichen Bruch zwischen den Tuilerien und dem Weißen Hause betrifft, so ist man davon so weit entfernt, daß vielmehr binnen Kurzem diplomatische Thatsachen sich vollziehen werden, die in jeder Weise die Ruhe rechtfertigen werden, mit welcher man sowohl hier als in London in den leitenden Kreisen den vereinzelten Manifestationen zusieht, deren Schauplatz der Congreß in Washington ist. Ja ich kann noch beifügen, daß die diplomatischen Beziehungen zwischen dem mexicanischen Kaiserreiche und der Regierung von Washington, welche letztere durchaus nicht mit dem Congreß zu verwechseln ist, binnen Kurzem in einer Weise geregelt sein werden, welche geeignet ist, zugleich den Interessen der beiden Staaten wie den Wünschen Frankreichs zu entsprechen. Diese Nachrichten kommen aus einer amerikanischen Quelle, welche sie jedenfalls um so glaubwürdiger macht.

Nach einem Newyorker Tel. vom 27. v. M. hat Seward erklärt, die freundschaftliche Vermittlung der Vereinigten Staaten in dem Zerwürfnisse zwischen Chili und Spanien sei eingeleitet.

Ein Dresdener Telegramm meldet: Das Gerücht, daß zur Genehmigung des Handelsvertrags mit Italien ein außerordentlicher Landtag einberufen werden solle, ist unbegründet. Das Gesammtministerium wird dem im Herbste d. J. einzuberufenden ordentlichen Landtage gegenüber den Vertrag vertreten. Uebrigens sollen außer Hannover auch einige kleinere Zollvereinsstaaten noch Schwierigkeiten wegen des Beitritts zu demselben machen.

Der „Darmst. Ztg." zufolge hat die Regierung von Hessen-Darmstadt zu dem Abschlusse des Handelsvertrages zwischen dem Zollverein und Italien ihre Zustimmung ertheilt.

Aus Constantinopel, 30. Dec., wird der „Times" gemeldet: „Der zwischen England und Persien abgeschlossene Vertrag wegen des Ueberlandtelegraphen nach Indien ist unterzeichnet worden und geht heute mit dem Triester Dampfer nach England zur Ratification. Die Nachricht von dem Scheitern der ottomanischen Bankanleihe hat die Pforte in große Verlegenheit gesetzt."

In Galatz ist zwischen den betreffenden Ufer-Staaten eine Convention über die Pruthregulirung abgeschlossen worden. Von den Donaufürstenthümern dringend angeregt und von Oesterreich, speciell im Interesse des Verkehrs seiner Bukowina, lebhaft unterstützt, begegnete diese Regulirung längere Zeit dem beharrlichen Widerstande Rußlands, welches durch eine internationale Ingerenz seine zollamtliche und polizeiliche Machtvollkommenheit gefährdet oder behindert erblicken mochte. Indeß dieser Widerstand ist schließlich überwunden und nur die anfangs der Competenz der in Galatz tagenden europäischen Donau-Schifffahrtscommission vindicirte Convention in eine Vereinbarung blos der Uferstaaten verwandelt worden. Dieselbe enthält übrigens nur die Grundzüge der Regulirung und bleiben ihre Details weiterer Verständigung vorbehalten.

†† Krakau, 9. Jänner.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 6. Jänner l. J. das von dem selbstständigen Bezirksamtsadjuncten des k. k. Bezirksamtes Mogiła verfaßte Werk „das Erbrecht" allergnädigst anzunehmen und dem Verfasser den Allerhöchsten Dank ausdrücken zu lassen geruht.

Am 28. v. Mts. sind nachbenannte k. k. österreichische Staatsangehörige aus der russischen Gefangenschaft heimgekehrt, wurden vom Gränzbezirksamte Jaworzno übernommen und an ihre Zuständigkeitsbehörde instradirt: 1. Reich Simon, 24 J. alt, Musikant aus Sambor; 2. Hart Samuel, 22 J. alt, ohne Beschäftigung aus Sambor; 3. Kruczek Josef, 20 Jahre alt, Schustergeselle aus Rzeszów; 4. Cetnarski Johann, 22 J. alt, Webergeselle aus Kobilanka, Gorlicer Bezirks.

Der „Czas" erklärt wiederholt, daß es ihm um die Sache, nicht um die Form geht, sieht also heute Oesterreich wahrhaft constitutionell regiert und dies in folgender Deduction seines vorletzten Leitartikels. Ihm handelt es sich nie wie den deutschen Blättern um die Rechtscontinuität der Februar-Constitution; er berief sich auf die „Continuität der kaiserlichen Idee" im Octoberdiplom, die wie im September-Manifest das System im constitutionellen Geiste sichert, während die centralistische Bestrebung der jene erstere verfechtenden deutschen Blätter nichts als einen Kampf um die Form bezeichne. Alle Landesautonomien. durch die Landtage vertreten, auf rechtlicher jedem Lande eigener Grundlage im constitutionellen Geiste zu vereinigen und mit der Einheit des Staates in Uebereinstimmung zu bringen, darum handle es sich jetzt, so weit der „Czas" das, was in der Monarchie geschieht, begreife. Brücke zum Uebergang von der centralistischen zur autonomischen Constitution sei die Aenderung ersterer oder ihre Sistirung bis zur Abfassung der zweiten. Die Gegner des neuen Cabinets erblicken in der Sistirung die Aufhebung der Constitution, in der Publicirung des Butgets von 1866, Bestätigung ihres Urtheils. Gerade diese Publicirung unter den jetzigen Bedingungen, zumal die volle Offenheit im Budget, die Aufrichtigkeit des Referats des Herrn Finanzministers beweisen dem „Czas" die Existenz des constitutionellen Geistes. In ihm habe man Wirklichkeit erkannt, keine geschickte Verdeckung der Wahrheit. Der Herr Minister habe der öffentlichen Meinung gegenüber dabei mit einer Offenheit verfahren, zu der noch nie einen Finanzminister selbst die stricteste constitutionelle Form gemüssigt. In den Documenten der heutigen Regierung eine Verleugnung des constitutionellen Geistes erkennen wollen, dazu müsse man heißer Anhänger der centralistischen Form (der Februar-Verfassung) sein. Der „Czas" stellt hier als Beweis den Budget-Bericht neben das Septembermanifest und die kaiserliche Landtagseröffnungsrede in Pest, die einen ungewöhnlichen Stempel von Aufrichtigkeit und Offenheit trage und schließt: Ist die Zusicherung, daß die Landtage zum Rath bei endlicher Ordnung des künftigen Monarchie-Systems berufen werden, nicht der beredteste Beweis, daß trotz der momentanen Sistirung der Form sich der constitutionelle Geist in den Absichten der Krone und Regierung kundgibt.?

Landtagsverhandlungen.

Der „Czas" erhält ein Schreiben, das „obwohl gegen ihn gerichtet", von ihm gleichwohl veröffentlicht wird. Jetzt, da die Frage über die administrative Theilung Galiziens sich entscheiden soll, wünsche er, daß der Landtag erfahre, wie in der hiesigen Stadt diese Angelegenheit beurtheilt wird, zumal da die Stadt ohne Gemeinderepräsentanz ist, deren Pflicht es wäre, die Stimme diesfalls zu erheben und politische Interessen von localen zu unterscheiden." Im Leitartikel, besagt das Schreiben, habe der „Czas" die Gemüther der Abgeordneten auf eine Centralisirung Galiziens in Lemberg, eine Uebersiedlung aller Verwaltungsdikasterien von Krakau dorthin vorbereitet. Zu verwundern sei, daß Autor des Artikels die traurige Lage Krakau's nicht begreife, denn was anders erhalte und bereichere die Städte als Behörden, Militär und Handel, bei deren Ermangelung Verkehrlosigkeit, Ruin der Bürger, Elend der Handwerker eintrete. Der „Czas" wolle die Centralisation Galiziens unter dem Mantel des Patriotismus befürwortend Lemberg heben, Krakau ruiniren, wünsche er wie vor 1809 die Fenster mit Brettern vernagelt zu sehen? Vielleicht sei er Ruthene, daß er ein solcher Feind Krakau's? Wäre Krakau nach dem Brand wieder aufgebaut ohne die Localitäten brauchenden verschiedenen Regierungsdikasterien? Ein logischer Kopf könne nicht begreifen, welchen Unterschied in politischer Beziehung es begründe, ob Galizien ein oder zwei Gouvernements habe. Im Fall der „Wiederherstellung Polens" könne Galizien so oder so ihm angehören, wollte Rußland Galizien nehmen, würde auch eine Centralisation der Behörden in Galizien die Macht seiner Bayonnete nicht aufhalten. Man müsse sich wundern, daß der Verfasser des Leitartikels nicht einmal den gewöhnlichen Bauernverstand habe, daß er von politischen zehnsäculären Vorhersehungen befangen Krakau dem Ruin aussetze. Meine er jedoch, daß der Verlust der Aemter für die Stadt geringfügig, so lese er aufmerksam den Antrag des Abg. Smolka betreffs der Verwaltung der galizischen Eisenbahn, wie viel Lemberg an Consum verliere ohne dortigen Sitz dieses Amtes. Sie wollen also, meine Herren, — schließt das Schreiben, das „im Namen der Bürger mit Bauernverstand F. Z." unterzeichnet, daß in Lemberg in den Canälen (denn einen Fluß gibt es dort nicht) Honig und in unserer Weichsel Essig und Elend fließen sollen! Thun Sie, wie's beliebt, allein ich wiederhole, Sie haben keinen Bauernverstand und klug ist der Pole nach dem Schaden. Sie werden Schlimmes anrichten und dann zur Unzeit es bedauern.

Die „Gaz. nar." beklagt sich darüber, daß von 63 im Landtag eingebrachten Anträgen bisher blos sieben erledigt wurden und außerdem erst zwei Anträge zur zweiten Lesung gelangten. Unter den 56 übrig bleibenden Anträgen sind mehre Dringlichkeitsanträge, die nicht berücksichtigt wurden. Während der ersten Ferien an den Feiertagen war ein Theil der Abgeordneten von Lemberg abgereist und an 40 Abgeordnete waren an den nach den Feiertagen abgehaltenen drei Sitzungen nicht anwesend.

Vor einiger Zeit bereits wurde aus Lemberg gemeldet, daß die ruthenischen Pfarrer, welche im galizischen Landtage sitzen, einen Massenaustritt der ruthenischen Bauern bewerkstelligen wollen, um damit gegen die Landtagsmajorität zu demonstriren. Wie der „Debatte" aus Lemberg geschrieben wird, ist dieser Plan vollständig an dem Widerspruch der bäuerlichen Deputirten gescheitert.

Der ganze Schwerpunct der Ausgleichsfrage mit Ungarn liegt in der Anerkennung von gemeinsamen Angelegenheiten mit den österreichischen Erbländern und in der zweiten Linie mit der Auffindung der Bedingungen und des Modus, wie seiner Zeit diese gemeinsamen Angelegenheiten zur Zufriedenheit beider interessirten Reichshälften ausgetragen werden sollen. Als gemeinsame Angelegenheiten wollten die Ungarn im Jahre 1861 blos betrachtet wissen: die Hofhaltung des Kaisers, die Armee, in Bezug auf deren Leitung und die Rekruten-Bewilligung; jedoch wurden schon diese schwachen und unbedeutenden Zugeständnisse von der Resolutionspartei mißbilligt. Wie nun die Dinge heute stehen, ist allem Anscheine nach anzunehmen, daß die Forderung einer selbstständigen Stellung Ungarns in dem Beharren des Reichstages auf der Creirung eines unabhängigen ungarischen Ministeriums und der vollständigen Comitats-Autonomie culminiren werde. Die „Glocke" erörtert heute die Frage: Ist es denkbar, ein nach Artikel 3 der 1848er Gesetze zusammengesetztes Ministerium zu bewilligen, ohne die wichtigsten Interessen der diesseitigen Kronländer zu beeinträchtigen. Allerdings hat auch vor 1848 eine königlich ungarische Hofkanzlei, eine Statthalterei, eine Hofkammer, eine separate Studien-Commission und ein eigenes General-Commando in Ofen bestanden und würde ein neuer Titel für eine alte Sache wohl nichts ändern. Ob der oberste Beamte der ungarischen Hofkammer „Kammerpräsident" oder „Finanzminister" heißt, ist, im Grunde genommen, von untergeordneter Bedeutung und wenn es sich bei der Reactivirung eines ungarischen Ministeriums um nichts weiter als um den Ministertitel handelte, so würde der Artikel 3 wohl keiner Revision bedürfen. Besorgniß erregend, meint die „Glocke", ist aber die Erweiterung des Wirkungskreises, die erhöhete Machtvollkommenheit und der größere Grad von Unabhängigkeit, den ein der Landesvertretung verantwortliches Ministerium vor den königlichen Beamten vom Vormärz voraus haben würde; Besorgniß erregend darum, weil wir Gelegenheit hatten, im J. 1848 die Art und Weise zu beobachten, wie das ungarische Ministerium in kürzester Frist seine Machtvollkommenheit und seine Unabhängigkeit auszubeuten wußte und welche schwere Folgen durch eine solche Amtirung für beide Reichshälften in wenigen Monden heraufbeschworen wurden. Denken wir uns einen ungarischen Finanzminister, dessen erste und populärste Aufgabe eine Landeszettel-Bank und die Abschaffung der indirecten Steuern, des Tabaksmonopols, des Stempels und der Verzehrungssteuer wäre; — denken wir uns einen Kriegs-Minister, der die heimischen Truppen alle in's Land zurückrufen wollte, einen Handelsminister, der allen Schutzbedürfnissen zum Trotz bei der noch in der Wiege befindlichen ungarischen Industrie als Freihändler auftrete, weil die dort in der That stark vertretene Rohproduction im Freihandel ihren Vortheil zu finden glaubt und sehen wir dann zu, wie es nach Ablauf einer kurzen Frist mit dem Wohlstande in Ungarn einerseits und mit der angestrebten Verbesserung der Zustände in den österreichischen Provinzen anderseits aussehen würde. Das Bild bedarf keiner grelleren Farben; es zeigt auf den ersten Blick zur Genüge, daß ein unabhängiges ungarisches Ministerium in der Fassung des Artikels 3 zu jenen Forderungen gehört, welche im Interesse des Gesammtstaates, vielleicht sogar auch im Interesse Ungarns, selbst entschieden zurückgewiesen werden müßten und in der That finden wir selbst ungarischer Seits diese Ansicht kräftig vertreten, da „Hirnök" in seiner letzten Nummer den Ausspruch hingestellt: „Die Ernennung eines ungarischen Ministeriums im Interesse der beschleunigten Krönung zu fordern, wäre eine unerhörte Kühnheit."

Während der Landtagsfeier soll in Pest bei einer bedeutenden Autorität eine Conferenz abgehalten worden sein, deren Ergebnisse wohl vor der Hand nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt waren, über welche jedoch ein Corresp. der „Glocke" folgendes mittheilt: In Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten soll fest an jenen Formen festgehalten werden, welche die Unabhängigkeit Ungarns vollkommen wahren, und sei in dieser Richtung das Postulat einer ministeriellen Regierung unabweislich. Die Gruppirung im Landtage selbst wäre dann die folgende: Deak selbst als Vermittler aller divergenten Parteien wäre im Centrum, die äußerste Rechte führt ein alter berühmter Municipalist, und ein Municipalist, ungefähr wie 1847 und nur den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt, bildet die Grundidee ihrer Ansprüche. Die äußerste Linke mit den Resolutions-Männern vom Jahre 1861 will starr an den 1848er Gesetzen festhalten, und auf eine Revision sich gar nicht einlassen. Die innere Rechte von einem hervorragenden Magnaten geleitet, verlangt die Revision noch vor der Krönung, oder vielmehr sie gesteht zu, daß auf Grundlage der formellen Anerkennung der 48er Gesetze die Revision derselben noch vor der Krönung vorgenommen werden könne, daß also der Krönungseid bereits auf etwas positiv Gegebenes basirt wäre. Die innere Linke gesteht ebenfalls eine Revision zu, aber erst nach der Krönung. Sie sehen daraus, daß die Meinungen hier nach wie vor stark differiren; und selbst darüber ist man noch nicht einig, ob die Thronrede durch eine eigene Adresse beantwortet werden soll. Indeß werden wir in keinem Falle so viele und heftige Recriminationen zu hören bekommen, wie bei der 1861er Adreßdebatte, und wird sich der Landtag gleich nach Erledigung der Verificationen mit den positiven Angelegenheiten beschäftigen.

Der Vorschlag, die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie durch Delegirte erledigen zu lassen, welche einerseits der ungarische Landtag, anderseits der „Generallandtag" der Länder diesseits der Leitha abzusenden hätte, stammt bekanntlich aus dem ungarischen Lager. In Regierungskreisen, schreibt ein Wiener Correspondent der „Bohemia", verhält man sich diesem Vorschlage gegenüber keineswegs unbedingt ablehnend und ich glaube Ihnen als bestimmt melden zu können, daß er in diesem Augenblicke Gegenstand eingehender Berathungen in den Regierungskreisen bildet. Es wird dadurch nur bestätiget, daß jene Gattung von Föderalismus, wie sie im slavischen Lager befürwortet wird, keine Aussicht hat.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 7. Jänner.

Wien, 7. Jänner. Ihre Maj. der Kaiser und die Kaiserin wohnten vorgestern dem Festgottesdienste in der k. k. Hofburgpfarrkirche bei. Nach dem Gottesdienste empfingen Se. Majestät den Herrn Staatsminister Grafen Belcredi und präsidirten Mittags einen Ministerrath, an welchem die sämmtlichen Herren Minister und Hofkanzler theilnahmen. Gestern Nachmittags 4 Uhr fand bei Sr. Maj. dem Kaiser ein Familiendiner statt, an welchem die sämmtlichen hier weilenden Mitglieder des a. h. Hofes Theil nahmen.

Die Deputation aus Ungarn, welche Ihre Maj. die Kaiserin zum Besuche der Stadt Pest einladen wird, ist vorgestern hier angekommen. Die Deputation besteht aus folgenden Herren: Se. Em. Cardinal Primas v. Scitovsky, Bischof Anton Nako, Baron B. Wenkheim, Graf A. Szahary, Paul Graf Eßterházy, Jul. Graf Schechenyi, Alexander Graf Teleky, Graf Andrassy, Graf Belu Szechenyi, Ladislaus v. Jankowitz, Paul v. Daniel, Johann v. Damaskin, Georg v. Benzik, Johann v. Tour, Johann v. Victorisz, Baron Sennyey, k. Tavernicus. Heute Mittags 12 Uhr wird die Deputation von Ihrer Maj. der Kaiserin empfangen. Abends 6 Uhr sind die sämmtlichen Mitglieder der Deputation zur kais. Hoftafel geladen.

Ihre k. Hoheit die durchlauchtigste Frau Erzherzogin Elisabeth Clementine Clotilde Marie Amalie sind in Linz in der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. von der häutigen Bräune befallen worden und Morgens gegen 5 Uhr dieser Krankheit erlegen.

Ein Prager Telegramm der „Debatte" vom 6. d. meldet: Eine gerichtliche Durchsuchung hat soeben in der Wohnung des Herrn Skrejschowski und in dem Redactionssaale der „Politik" stattgefunden. Es wurde nach dem Manuscript eines Agramer Artikels gesucht. Die Durchsuchung blieb resultatlos. Das Manuscript wurde nicht gefunden. Die Polizei ist über Aufforderung des Banus eingeschritten.

Ein Pester Telegramm des „N. Frmdbl." meldet: Die ganze Auflage des illustrirten politischen Journals „Magyar Orszag" wurde heute wegen eines Artikels über die ungarische Emigration polizeilich mit Beschlag belegt und der Satz sofort zerstört.

Deutschland.

Die Hamburger Deputation für das Post- und Telegraphenwesen macht unterm 7. d. bekannt, daß das preußische General-Postamt die Beförderung von Poststücken Seitens des Hamburger Stadtpostamtes nach Lauenburg verhindert habe, daß demnach Letzteres Postsendungen zur Beförderung nach Lauenburg anzunehmen einstweilen nicht in der Lage sei und die vorhandenen Poststücke unter Protest gegen das von dem preußischen General-Postamt eingeschlagene Verfahren dem preußischen Ober-Postamte zur Beförderung übergeben habe.

Es wird beabsichtigt, in Altona eine schleswig-holsteinische Massen-Versammlung abzuhalten.

Wie man aus München schreibt, soll nun doch dem Staatsrathe Pfistermeister das Cabinetssecretariat abgenommen und dem Oberappellationsrathe Lutz übertragen worden sein.

Der König von Sachsen ist am 6. d. nach München abgereist, wo seine Tochter die Herzogin Sophie, Gemalin des Herzogs Theodor zu Baiern, an der Rippenfellentzündung bedenklich erkrankt ist.

Graf Eulenburg ist am 6. Januar Vormittag zur Antretung seiner Festungshaft durch einen Wachtmeister des Königs-Husaren-Regiments nach Ehrenbreitenstein escortirt worden.

Nach einer Mittheilung des „Frankf. Jour." hätte auch Graf Bismarck der „Indep." mit einem Verbote in Preußen gedroht, das nur in so fern für das Blatt von Bedeutung sein würde, als dann auch die Durchfahrt nach Rußland verhindert wäre.

Die „Berliner Montags.Zeitung" schreibt: Man sagt, daß die Thronrede welche der Ministerpräsident bei der Eröffnung des Landtages verlesen wird, milde und versöhnend lauten werde. Die Dotation, welche von vielen großen Grundbesitzern und andern reichen Personen dem Ministerpräsidenten, Grafen Bismarck gemacht werden sollte, von Letzterm aber aus staatsmännischer Klugheit abgelehnt wurde, besteht in einem bei Potsdam für 200.000 Thalern bereits angekauften Rittergut. Einzelne Mitglieder des Abgeordnetenhauses, unter ihnen der Abg. Bochum-Dolffs, sind bereits hier eingetroffen. Man glaubt, daß die Angelegenheit wegen Entlassung des Dr. Jacoby aus der Haft und Anträge in Bezug auf die Ausführungsverordnung über das Herrenhaus im Abgeordnetenhause bald nach Eröffnung der Session Gegenstand der Besprechung bilden dürften. In einem neuerdings zur Entscheidung gekommenen Processe wegen Stellvertretungskosten der in den Landtag eingetretenen Beamten hat das Obertribunal als Rechtsgrundsatz über diese Frage aufgestellt: Das Beamten-Verhältniß ist gemischter — theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher — Natur. Dem privatrechtlichen Bestandtheile gehören die vermögensrechtlichen Ansprüche aus demselben an, welche daher nach den Grundsätzen des Privatrechts zu beurtheilen sind. Der Beamte, welcher durch seinen Eintritt in den Landtag zur Wahrnehmung seines Amts verhindert ist, ist verpflichtet, die Kosten eines für nöthig erachteten Stellvertreters zur Fortführung der Geschäfte zu tragen.

Der Großfürst Constantin soll bei seinem jüngsten Aufenthalt am hiesigen Hoflager kein sehr freundliches Benehmen gegen hervorragende politische Persönlichkeiten beobachtet haben. Dem seit kurzem mit seiner Frau in großer Armuth hier lebenden Israeliten Wolff, welcher in Rußland, wie die Zeitungen meldeten, gewaltsam um seine Tochter und sein ganzes Vermögen kam, und nirgend Recht finden konnte, gab der Großfürst in einer Audienz die Zusicherung, ihm bald 2000 Silber-Rubel zukommen zu lassen.

Frankreich.

Paris, 5. Jänner. Der außerordentliche belgische Gesandte, v. Praët, ist hier ausgezeichnet empfangen worden. Vorgestern haben der Kaiser und die Kaiserin die maroccanischen Gesandten, den Caid Mohammed Eschergi und Hadschi Mohammed Ben Said empfangen, ersterer ist ein Oheim des Sultans von Marocco, letzterer Gouverneur von Salé. Die Gesandtschaft hat dem Kaiser fünf prachtvolle Hengste und einen Tiger als Geschenk des Kaisers von Marocco mitgebracht. — Die junge Herzogin von Mouchy und ihr Mann erschienen vorgestern zum ersten Male seit ihrer Vermälung öffentlich und zwar in der kaiserlichen Loge der italienischen Oper. Der Herzog von Mouchy hat mit Erlaubniß des Kaisers auf seinen Wagen anstatt seiner Wappenfarben (roth und gelb) die kaiserlichen Farben grün und roth angenommen. — Heute haben die Vorlesungen im Quartier Latin wieder begonnen. Die Ruhe wurde nicht gestört, aber es fanden sich nur wenige Studenten ein. — Wilhelm Guizot eröffnete gestern seine Vorlesungen im College de France. Eine glänzende Versammlung hatte sich eingefunden, darunter der alte Guizot, der bei seinem Eintritt mit stürmischem Beifall empfangen wurde. Sein Sohn hatte aber keinen Erfolg. Er machte vollständig Fiasco. — Richard Wagner ist jetzt in Paris. Wie es heißt, will er hier seinen „Lohengrin" zur Aufführung bringen, und der Director des Theater Lyrique soll nicht abgeneigt sein, seine Wünsche zu erfüllen.

Belgien.

Aus Brüssel schreibt man dem „Monde", daß der junge König neben seinem eigenen militärischen Hause das seines verstorbenen Vaters beibehalten und die überzähligen Officiere desselben, je bei Erledigung einer Stelle in der Armee, mit einem höheren Grade unterbringen werde. Der Graf von Flandern soll in dem Testamente in so fern vor seinen beiden Geschwistern bevorzugt sein, als ihm später das Grundeigenthum zufallen soll, dessen lebenslängliche Nutznießung „gewissen Personen" vermacht ist. Schließlich hebt der „Monde" hervor, daß König Leopold II. keiner geheimen Gesellschaft angehört und daß sein Vater selber ihn mehr als einmal aufgefordert hat, in dieser Beziehung sich keinerlei Druck zu unterziehen.

Großbritannien.

Der Capitän (Charles Wahle) und die Officiere der Dampfschaluppe Bulldog, welche in der bekannten Action vor Cap Haitien in die Luft gespreng worden ist, um sie aus den Händen der haitischen Insurgenten zu retten, werden in Devonport vor ein Kriegsgericht gestellt. Indem die Admiralität den Hafenadmiral Sir Ch. H. Freemantle zum Vorsitzenden des Gerichtshofes ernannt hat, beweist sie, daß sie die Untersuchung als eine sehr wichtige behandelt wissen will.

Gebrüder Baring haben eine 6procentige Anleihe von $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfd. St. für die argentinische Republik zum Course von 75 aufgelegt.

Bright hat am 3. d. in Rochdale abermals über parlamentarische Reformen eine Rede gehalten. Auch in Bezug auf Jamaica ließ er sich aus. Er fand das Verhalten der Regierung schwächlich (wie auch die „Times" es findet), sie habe drei Wochen unnütz verstreichen lassen, während die langen Depeschen Mr. Eyre's selbst unwillkürlich die Nothwendigkeit einer Untersuchung dargethan hätten. Brigadier Nelson habe auch nichts überbracht, was zur Rechtfertigung der Eyre'schen Maßregeln hätte dienen können. Ferner sagte Bright, man sprenge aus daß die Tories wegen der Suspendirung Eyre's einen Generalsturm gegen das Ministerium im Plane hätte. Er glaube aber nicht, daß ein geistreicher Mann, wie Mr. Disraeli, einen solchen Sturm empfehlen oder anführen werde. Wenn Mrs. Gordon, um Genugthuung bittend, vor dem Parlament oder vor den Stufen des Thrones erscheinen sollte, werde kein Mann im Hause der Gemeinen sie ungehört lassen, werde die verwitwete Königin von England ihr gewiß nicht Gerechtigkeit versagen (Cheers). Daß die Hinrichtung J. Gordon's in jeder Hinsicht, in moralischer wie in technischer, eine der gröbsten Ungesetzlichkeiten gewesen, die jemals begangen worden, das werde ohne Zweifel jeder englische Rechtskundige und jeder britische Gerichtshof anerkennen.

In Irland macht eine Wiederholung des alten Elends der Pächteraustreibung viel böses Blut. Im December ist nicht weniger als 150 Familien Austreibung angekündigt worden, weil ihre Häupter bei den letzten Parlamentswahlen für andere Candidaten gestimmt haben, als der jedesmalige irische Gutsherr gewünscht. Unter denen, die in wenigen Wochen kein Dach und Fach haben werden, sind katholische Geistliche und solche Pächter, die ihr Vermögen auf die Verbesserung der Pachtung verwendet und nun hinaus müssen, ohne einen Heller Entschädigung, als Bettler. Dieses barbarische System ist Jahrhunderte alt und unsere liberalen Parlamentsmänner bleiben harthörig und verneinten bisher jede Reform auf diesem Gebiet. Das heißt die Rebellen aus der Erde stampfen, Wind säen und Sturm ernten.

Auf der Insel Ceram (Inselgruppe der Mollusken) ist ein Aufstand ausgebrochen. Die Insel ist im Besitz der Engländer.

Schweden.

Der bisherige schwedische Gesandte am Londoner Hofe, Graf Wachtmeister, ist nach Kopenhagen abgereist, um seinen neuen Gesandtschaftsposten am dänischen Hofe anzutreten. Bis zur Ernennung des Nachfolgers des Grafen wird Baron Beck Friis als schwedischer Geschäftsträger fungiren.

Aus Stockholm wird der Tod der Roman-Schriftstellerin Friederike Bremer (63 Jahre alt) gemeldet.

Italien.

In Florenz wurden dem Ex-Finanzminister Sella auf dem Platze dell' Indipendenza mit einem Stocke mehrere Schläge versetzt. Die Municipalwachen wollten den Angreifer festnehmen, dieser protestirte aber dagegen, vorgebend, er sei ein Parlaments-Deputirter und die Wachen ließen ihn laufen. Hinterher stellte sich aber heraus, daß die Angabe falsch und der Attentäter kein Deputirter, sondern ein gewisser Molinari aus Udine sei, der lange Zeit in Rom beim päpstlichen Zollamte angestellt gewesen. Er bezog eine Unterstützung als Emigrant und stellte Forderungen beim italienischen Zollamte, ein ähnliches Amt zu erhalten. Er hatte in früheren Jahren auch gegen Bastoggi und Minghetti Drohungen ausgelassen, weil sie seine Ansprüche zurückwiesen.

Rußland.

Der Aufenthalt des Senators Milutin, schreibt man der „Schles.-Ztg." aus Warschau, war doch nicht von so langer Dauer, wie man geglaubt hatte. Er soll am 4. d. schon wieder seine Rückreise nach St. Petersburg angetreten haben. Der Zweck seines Hierseins war eine Revision der Codifications-Commission, deren Präsidirender Geheimrath Arcimowicz war. Arcimowicz ist entlassen, die Ursache ist unbekannt. Jedenfalls ist Arcimowicz eine Capacität, die zu ersetzen nicht so leicht sein wird. Außerdem hatte Milutin das Budget des Königreichs einer Prüfung zu unterwerfen, und es waren täglich Sitzungen in seiner Wohnung. Vielleicht wollte er sich überzeugen ob sich nicht die projectirte neue Eintheilung des Landes bewerkstelligen lasse. In gewissen Kreisen hofft man noch jetzt, daß die beabsichtigten Veränderungen in der Verwaltung nach einigen Monaten eintreten, werden. Die Stimmung der Bevölkerung gegenüber den Arbeiten des Reorganisations-Comités ist keineswegs eine gleichgiltige; man sucht sich indeß so gut man kann in das Unvermeidliche zu fügen. Die Beamten lernen russisch, so viel es zum Amte nöthig ist was aber keineswegs hindert, polnisch zu denken. Die günstige Stellung der Galizier in Bezug auf ihre Nationalität hat hier die Hoffnung auf die Zukunft etwas belebt; man fühlt sich als eine zusammengehörige Nation.

Die Russificirung Lithauens und Rutheniens betr. wird der „Ostſ. Ztg." geschrieben: Der „Telegraph" hat über die wichtigen Projecte, mit denen der General-Gouverneur v. Kauffmann vor den Weinachtsfeiertagen nach St. Petersburg reiste, bald Aufklärung gebracht. Ich kann die telegraphisch gemeldeten beiden Anordnungen des St. Petersburger Ministeriums in Bezug auf die 9 westlichen Gouvernements (Verbot der Erwerbung von Grundbesitz seitens der Einwohner polnischen Stammes und Nöthigung der beim Aufstande betheiligt gewesenen Polen zum Verkauf ihrer Grundstücke) noch durch Anführung einer dritten ergänzen, die, obgleich nicht telegraphisch gemeldet, doch ebenfalls beschlossen ist: Russische Colonisirung in möglichst großem Maßstabe. Diese drei Anordnungen, die schon lange vorher von officiellen und nicht officiellen russischen Blättern der Regierung proponirt wurden, stehen im innigen Zusammenhange mit einander und bezwecken die Schwächung und allmähliche gänzliche Ausrottung des polnischen Elements in den westlichen Gouvernements.

Türkei.

Ein Bericht Osman Pascha's an den Sultan enthält Näheres über die Unterbringung der aus Dagbestan in die Türkei eingewanderten Circassier. Osman Pascha, bis jetzt Präsident der circassischen Commission, wurde in Folgen dessen Mitglied des „Großen Rathes", und die Angelegenheit der Circassier ward dem Polizeiministerium zugewiesen. Im Ganzen sind an 300 000 cirlassischer Einwanderer in den Staaten des Sultans untergebracht worden. Jenseits das Kaukasus wohnen noch etwa 70.000, jedoch so zerstreut zwischen russischen Colonien, daß an eine gemeinsame Schilderhebung von nun an nicht mehr zu denken ist.

Amerika.

Aus New-York, 23. Dec. wird gemeldet: Am 18. d. M. hat das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten ohne weitere Debatte die Bill genehmigt, der Wittwe des Präsidenten Lincoln 25.000 Dollars, so viel, als der Jahresbetrag ihres Gatten betrug, auszuzahlen. — Das die Aufhebung der Sclaverei betreffende Amendement der Unionsverfassung lautet: „Artikel 13. Weder Sclaverei noch unfreiwillige Dienstbarkeit, ausgenommen als Strafe für ein Verbrechen, dessen der Betreffende in genügender Weise überführt ist, soll innerhalb der Vereinigten Staaten oder an irgend einer ihrer Jurisdiction unterworfenen Stelle existiren. Der Congreß ist befugt, diesen Artikel durch geeignete Gesetzgebung durchzuführen." Dasselbe ist ratificirt worden von den Gesetzgebungen der Staaten Illinois, Rhode-Island, Michigan, Maryland, New-York, West-Virginia, Maine, Kansas, Massachusets, Pennsylvania, Virginia, Ohio, Missouri, Nevada, Indiana, Louisiana, Minnesota, Wisconsin, Vermont, Tennessee, Arkansas, Connectitut, New-Hamsphire, Süd-Carolina, Alabama, Nord-Carolina und Georgia, zusammen 27 Staaten.

Dem „Moniteur" wird durch Briefe aus Mexico vom 3. December bestätigt, daß die Dissidentenbanden vor Matamoros zersprengt worden sind. Auf diesem Punct zurückgeschlagen, warfen sich einige der Flüchtlinge auf Monterey, das sie in einem Augenblicke, wo die Stadt beinahe gänzlich von Truppen entblößt war, überrumpeln zu können hofften. Sie drangen in die Vorstädte ein, allein die mexicanische Garnison hielt bis zum Eintreffen der Verstärkungen aus, die Monterey völlig entsetzten. — Zwei von dem Kaiser Maximilian eigens bezeichnete Generale sollen sich unter dem unmittelbaren Befehle Se. Majestät mit der definitiven Organisation des mexicanischen Heeres beschäftigen.

Ueber die gestern tel. bereits gemeldete Affaire bei Tlacopayan geht der „Bohemia" folgender detaillirter Bericht zu: Mexico, 27. November. Die österreichischen Truppen haben einen neuen glänzenden Sieg erfochten. Die Dissidenten hatten ihre Stellung in Tlacopayan durch Verschanzungen bei Tescal und Izappa stark befestigt. Ihnen gegenüber operirte Major Schönowsky, dessen Truppen in zwei Colonnen getheilt waren; die eine unter Hauptmann Baron Hammerstein, bestehend aus vier Jägercompagnien, einer halben Batterie (Hauptmann Graf), zwei mexicanischen Geschützen, 100 Mann Auxiliartruppen und einem Zug Ulanen; — die zweite Colonne unter Hauptmann Hoen, bestehend aus $3\frac{1}{2}$ Jägercompagnien, einer halben Batterie (Oberlieutenant Pacholik), zwei mexicanischen Haubitzen, 80 Pionieren und einem Zug Husaren. Am 22. November schritten beide Colonnen zum combinirten Angriff. Tescal wurde aus vier Geschützen beschossen. Die daselbst errichtete Steinbarricade wurde von den Jägern erstürmt, wobei Lieutenant Radl fiel und 8 Mann verwundet wurden. Der gleichzeitig auf Izappa unternommene Angriff wurde zurückgeschlagen, wobei Lieutenant Rauscher in den Unterleib verwundet wurde. Nun suchte die Colonne des Hauptmann Hoen sich eines Hügels zu bemächtigen, welcher Tescal näher lag, was auch gegen 11 Uhr Mittags gelang. Auf dem Hügel faßten sofort beide halbe Batterien und die 2 mexicanischen Haubitzen Poste. Es galt jetzt die Schanzen von Tescal mit Sturm zu nehmen. — Hauptmann Hoen sammelte zu dem Ende vier Jägercompagnien und fragte die Leute, ob sie gesonnen seien, die Schanzen zu stürmen. Einstimmig riefen Alle: „Ja, ja! wir wollen stürmen; wir müssen die Schanzen haben!" Die Sturmcolonne wurde formirt und sofort zum ernsten Angriff geschritten. Unter dem heftigsten Feuer nahmen die Oesterreicher mit dem Bayonnet die Position. Die Dissidenten unter Oberst Ferrer hielten sich heldenmüthig. Sie gaben die Position nicht früher auf, als bis Oberst Ferrer durch eine Kugel in den Kopf getroffen fiel. Unaufgehalten drangen nun die Oesterreicher vorwärts, eine Stunde später standen sie auf dem Platze von Tlacopayan. Die Cavalerie unter Oberlieutenant Coksay verfolgte den Feind bis eine halbe Legua hinter die Stadt, wo sich derselbe in die Gebüsche zerstreute. Leider kostete dieser Sturm schwere Opfer; außer den bereits Genannten wurden noch Oberlieutenunt Graf Auersperg und Lieutenant Piątkowski schwer verwundet (ersterer ist seinen Wunden in der Nacht vom 24. erlegen); Lieut. Krystofowicz wurde durch beide Füße geschossen. Im Ganzen kostete das Gefecht vom 22. die Oesterreicher 2 Officiere und 24 Mann an Todten, dann 3 Officiere und 50 Mann an Verwundeten. Oberlieutenant Wieser war bereits bei einem früheren Angriff auf Tlacopayan gefallen. Ein feindliches Geschütz wurde erbeutet, der feindliche Artilleriechef und ein Officier wurden gefangen. — Kaiser Maximilian hat auf die Nachricht von dem erfochtenen Siege sofort per Telegramm den Oberstlieutenant Paul Zach zum Obersten befördert und den Major Schönowsky zum Officier des Guadelupeordens ernannt und zugleich anbefohlen, Alle, die an dem Gefecht Theil genommen, in a. h. seinem Namen zu beloben.

Die Republik Domingo ist nun definitiv wiederhergestellt. Der neuerwählte Präsident General Paez, der seit seiner Abreise von Paris in Curacao gewohnt hatte, hielt am 2. Dec. seinen feierlichen Einzug in die Hauptstadt San Domingo und machte am 9. desselben Monats den verschiedenen Mächten die officielle Anzeige seines Amtsantrittes.

Aus Haiti erhält die „Patrie" die Nachricht, daß dem Capitän des amerikanischen Schiffes, an dessen Bord der Chef der Insurrection Salnare mit seinen Officieren sich gerettet hatte, verboten worden sei, dieselben auf amerikanischem Boden ans Land zu setzen. Auch die englische Regiernng hatte das Verbot ergehen lassen, dieselben in einer englischen Besitzung zu landen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 9. Jänner.

* Herr Vincenz Ernst, der Pascha von Rhododendron, gibt morgen, Mittwoch, zu seinem Benefiz die siebente Reprise der „Schönen Frauen von Georgien", welche gewiß in Ansehung der Beliebtheit der Oper, des verdienten Beneficianten-Regisseurs und der Bühnen-Schönen keine böse Sieben sein wird — das Haus braucht nur so gefullt zu sein wie bisher.

* Wie der „Czas" erfährt, befindet sich Wład. Mogilański aus Wieliczka, dessen Mutter hier wohnhaft, im Gouvernement Twer in russischer Gefangenschaft.

* In der Schlußverhandlung des hiesigen k. k. Strafgerichts vom 27. und 28. v. wurde Lorenz Doległo vom Verbrechen des Mordes nach § 134 St.-G. aus Mangel an hinreichenden Beweisen auf Grund § 287 St.-V. losgesprochen und das Urtheil von ihm ohne Berufung angenommen.

α Wir haben s. Z. berichtet, daß Dr. Joseph Supiński sich zur Augencur bei Gräfe nach Berlin begeben hat. Wie die „Gaz. nar." nach telegraphischer Mittheilung erfährt, gelang die Operation vollständig. Hr. Supiński, der sein Augenlicht gewiß erlangt, wird noch länger in Berlin sich aufhalten.

α Der in Krzeszowice gewesene ruthenische Geistliche Hochw. Podlaszecki, der bekannte Erfinder der Mähmaschine und des Windofens, hält sich, wie wir dem „Słowo" entnehmen, gegenwärtig in Przemyśl auf, wo die Erzeugnisse seiner Erfindungsgabe große Anerkennung und viele Abnehmer in Ostgalizien in seinem engeren Vaterlande, gefunden haben. Wie verlautet, soll Hochw. Stefan Podlaszecki in der Premysler Diöcese eine Pfarre annehmen.

* In der Sitzung des Lemberger Gemeinderathes vom 4. d. ist die Lemberger Gemeindeordnung doch endlich zur dritten Lesung gelangt. Bei dieser Gelegenheit protestirten die israelitischen Abgeordneten, namentlich Herr Dr. Hönigsmann gegen alle jene Paragraphen der Gemeindeordnung, welche die israelitische Bevölkerung vom Miteigenthume an dem städtischen Vermögen ausschließen, wie auch gegen jene Bestimmung, durch welche die Zahl der israelitischen Gemeinderathsmitglieder auf 15 beschränkt wurde. Doch alle diese Proteste fanden diesmal ebensowenig Gehör, als bei der zweiten Lesung. Eingangs der Sitzung theilte der Vorsitzende mit, daß Se. Majestät die Dankadresse des Gemeinderaths für die Amnestie mit Wohlgefallen zur Kenntniß genommen.

α Mit den Neujahr alten Styles (13. d.) erscheint in Lemberg ein neues literarisches (Wochen-) Blatt in ruthenischer Sprache unter dem Titel „Rusalka" (Wassernixe). Nach dem uns vorliegenden Prospect hat sich das Blatt zur Aufgabe gesetzt, keine Polemik mit den übrigen ruthenischen Blättern zu führen, sondern mit diesen im Verein für die ruthenische Nation zu wirken und wider die Gegner derselben zu kämpfen. Als Hauptmitarbeiter des jungen Blattes zeichnet sich Onufrius Zacerkownyj und als verantwortlicher Redacteur Wladimir Szaszkiewicz. Dieses Blatt scheint an der Stelle der bereits eingegangenen polenfreundlichen „Meta" aufgekommen zu sein, mit dem Unterschied, daß die „Rusalka" die etymologische Schreibart angenommen hat und somit mit den Polen gebrochen zu haben scheint.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Im österreichischen Lotto sind im abgelaufenen Jahre im Ganzen 85,598.180 Spieleinlagen mit 18,360,400 fl. gemacht worden, auf welche 1,162.821 Treffer mit 11,089.578 fl. Gewinnste entfielen. Es kommt also auf 71 Einlagen ein Gewinnst. Am stärksten wurde in Niederösterreich gesetzt, wo 16,889.817 Einlagen mit 5,329.810 fl. gemacht wurden und 325.321 Treffer mit 4,164.900 fl. gewonnen wurden. Der Reinertrag des Lotto, nach Abzug der Verwaltungsauslagen, beträgt 7,279.822.

— Die Wirkungen des neuen Briefportotarifs äußern sich bereits in bemerkenswerther Weise. Bei dem Wiener Hauptpostamte wurden, wie der „Presse" berichtet wird, seit 1. Jänner täglich über 1000 Briefe mehr als gewöhnlich nach den Provinzen aufgegeben.

— Ein neues ärarisches Fabrikat unter der Benennung: „Mittelfeiner türkischer Rauchtabak zweiter Sorte" zum Preise von 1 fl. 40 kr. für ein Pfund leichten Gewichts und von 37 kr. für ein Viertelpfundpacket ist in Verschleiß gesetzt worden.

— Das Abendblatt der „Hamb. Börsen-Halle" enthält Folgendes: In Riga ist am 29. December aus St. Petersburg die Nachricht eingetroffen, daß die Fortführung der Düneburg-Witebsker Bahn nach Orel vom Kaiser genehmigt sei.

— Ein wohl noch nicht vorgekommenes Einschreiten der Justiz geschah kürzlich gegenüber der nordspanischen Eisenbahn-Gesellschaft, indem derselben, auf Antrag französischer Fabrikanten, wegen unbezahlter Forderungen ein Zug mit sechs Waggons sammt Locomotive beim Ueberschreiten der französischen Gränze abgepfändet worden.

Wien, 8. Jänner, Nachm. 2 Uhr. [Czas.] Met. 62.55.— Nat.-Anl. 66.60. — 1860er Lose 83.55. — Bankactien 762.—. Crdit-Actien 151.30. — Silber 104.85. — London 104.75. —. Ducat $5.03\frac{1}{2}$.

Krakauer Cours am 8. Jänner. Altes polnisches Silber für fl. 100 fl. p. 115 verl., 112 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 123 verl. 120 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. pol. $84\frac{1}{2}$ verlangt, $82\frac{1}{2}$ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 494 verl., 484 bez. — Russische Silberrubel für 100 Rubel fl. österr. W. $137\frac{1}{4}$ verl., $134\frac{1}{2}$ bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl ö. W. $157\frac{1}{2}$ verl., $154\frac{1}{2}$ bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler $96\frac{1}{2}$ verl., $95\frac{1}{2}$ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung $105\frac{1}{2}$ verl., $104\frac{1}{2}$ bez. — Vollw. österr. Rand-Dukaten fl. 5.05 verl. 4.95 bez. — Napoleondors fl. 8.50 verl., fl. 8.35 bez. — Russische Imperials fl. 8.65 verl., fl. 8.50 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in ö. W. 67.50 verl. 66.50 bez. — Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in C.-Mze. fl. 70.75 verl., 69.75 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 69.— bez. 68.— bez. — Actien der Carl Ludwig-Bahn ohne Coupons fl. östr. Währ. 183.— verl., 180.— bez.

Neueste Nachrichten.

Prag, 8. Jänner. Die Generalversammlung der Chrudimer Vorschußcasse beschloß einstimmig, eine Dankadresse für das den Creditinstituten Erleichterungen gewährende Gesetz an die Minister Graf Belcredi, Graf Larisch und Baron Wüllerstorff zu richten.

Bukarest, 6. Januar. Die Kammer hat die Wahl von Commissionen zur Prüfung des Budgets und zur Beantwortung der Thronrede vorgenommen und beinahe ausschließlich Regierungscandidaten in dieselben gewählt. In mehreren Districten der Moldau ist eine Hungersnoth ausgebrochen.

Madrid, 7. Jänner (Mittags). Die Regierung erklärt, daß Prim sich im vollen Rückzuge befinde. O'Donnell erklärt im Senate, daß gewichtige Umstände auf eine große Verschwörung hinweisen, welche in ganz Spanien ihre Verzweigung hätte, die Ruhe aber sei bloß in Aranjuez, Ocana und Avila gestört worden; er hoffe auf die Wiederherstellung der Ordnung und auf die Aufhebung des Belagerungszustandes in Madrid in zwei Tagen. Die Insurgenten suchen nach Portugal zu entkommen.

Madrid, 7. Jänner. Eingelangte Depeschen constatiren, daß überall vollständige Ruhe herrsche. General Prim befindet sich in La Mancha und scheint Andalusien erreichen zu wollen. General Zabala verfolgt ihn, eine andere Colonne unter dem Marquis von Duero sucht General Prim und die Insurgenten von Avila von der portugiesischen Gränze abzuschneiden.

Der „Wiener Z." wird aus Madrid das nachstende vom 7. d. datirte Telegramm mitgetheilt:

Vorgestern Abends waren die Insurgenten in Tembleque; der von Aranjuez ausmarschirte General Zabala verfolgte sie ohne Unterlaß. Die von verschiedenen Colonnen gedrängten Insurgenten von Avila befanden sich bereits in geringer Entfernung von der portugiesischen Gränze.

Gestern irrte General Prim an der Spitze der insurgirten und durch Desertion bereits geschwächten Cavallerie in der Mancha umher und schien die Richtung gegen Andalusien oder die Berge von Toledo nehmen zu wollen. Außer vom General Zabala werden die Insurgenten auch vom Marschall Marquis del Duero an der Spitze anderer Truppen verfolgt. Die revolutionäre Bewegung findet nirgends ein Echo. In Madrid und den Provinzen herrscht vollständige Ruhe und man zweifelt nicht an der baldigen und vollständigen Unterdrückung des Aufstandes.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Amtsblatt.

Kundmachung. (19. 1)

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amtsgewalt, daß der Inhalt der Druckschrift: „Magyarország Fuggetlenségi harcjanak törtenete 1848 es 1849, ben ista Horváth Mihály, 3 Bände, Genf, Druck von Nicolaus Paky, 1865," den Thatbestand des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe und des Verbrechens der Beleidigung von Mitgliedern des kaiserlichen Hauses begründe, strafbar nach den §§ 65 lit. a und 64 St. G. B. und verbindet damit das Verbot der weiteren Verbreitung nach § 36 P. G.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen.

Wien, am 27. Dezember 1865.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident,
Boschan m. p.

Der k. k. Rathssecretär,
Thallinger m. p.

Z. 35900. **Kundmachung.** (11. 2-3)

Wegen Sicherstellung des mit 379 fl. 13 kr. ö. W. adjustirten Umbaues des großen Kochherdes in der Küche des St. Lazarspitals in Krakau, wird bei dem hierortigen scientifisch-technischen Departement (Johannis-Gasse Nr. 299 1. Stock) am 10. Jänner 1866 um 10 Uhr Vorm. eine öffentliche Offert-Verhandlung stattfinden.

Jede mit 50 kr. ö. W. markirte Offerte muß den Procentennachlaß deutlich, ohne Correctur und mit Buchstaben geschrieben enthalten, vom Unternehmer mit Vor- und Zunamen deutlich gefertigt und mit dem Vadium vor 10% entweder im Baaren, oder in nach börsenmäßigem Course berechneten Staatspapieren versehen werden.

Auch muß der Offerent ausdrücklich erklären, daß demselben die sämmtlichen Baubedingnisse bekannt sind, und daß er sich denselben ohne Vorbehalt unterzieht.

Offerten, welche nicht vollständig verfaßt, oder welche erst nach 12 Uhr Mittags den 10. Jänner 1866 einlangen sollten, werden nicht berücksichtigt.

Der Plan, Kostenüberschlag, und die Baubedingnisse können beim scientifisch-technischen Departement eingesehen werden.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 28. Dezember 1865.

Obwieszczenie.

Celem wypuszczenia w przedsiębiorstwo przebudowanie dużéj kuchni w gmachu szpitala św. Łazarza w Krakowie, odbędzie się w biurach departamentu budownictwa (przy ulicy św. Jana nr. 299, na 1 piętrze) na dniu 10 stycznia 1866 r. o godzinie 10 zrana publiczna licytacya przez składanie opieczętowanych deklaracyj.

Każda deklaracya winna być marką stęplową na 50 kr. opatrzona, odstąpienie procentu ma być wyraznie i bez poprawek literami i liczbami napisane, jak niemniéj przez oferenta z imienia i nazwiska podpisana; do deklaracyi dołączyć należy wadium 10% z sumy kosztorysowéj wynoszące albo w gotówce, albo w papierach publicznych według kursu giełdowego obliczonych.

Oferent winien także domieścić, że warunki przedsiębiorstwa tego dotyczące są mu wiadome, i że im się bez żadnego zastrzeżenia poddaje.

Wątpliwie brzmiace lub po godzinie 12 w południe w dniu 10 stycznia 1866 r. złożone deklaracye uwzględnionemi nie będą.

Plan, kosztorys i bliższe warunki przedsiębiorstwa tego dotyczące mogą być w biurach departamentu budownictwa przejrzane.

Z c. k. Komisyi namiestniczéj.

Kraków, 28 grudnia 1865.

Z. 21370. **Kundmachung.** (13. 1)

Zur Wiederbesetzung der erledigten Tabak-Großtrafik in Wojnicz wird am 30. Jänner 1866 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bochnia die Concurrenz-Verhandlung abgehalten werden.

Die schriftlichen mit der Stempelmarke von 50 kr. versehenen und mit der erlangten Großjährigkeit, dem Sitten- und Vermögenszeugnisse, endlich mit dem Vadium von 100 fl. oder der Erlagscasse-Quittung der Bochniaer k. k. Sammlungscassa über dasselbe, belegten Offerte sind bis einschließig 30. Jänner 1866, 11 Uhr Vormittags bei der genannten Finanz-Bezirks-Direction einzubringen.

Der Verkehr der Großtrafik betrug in der Jahres-Periode vom 1. November 1864 bis letzten October 1865
an Tabak 14105¾ Pf. im Werthe von 14908 fl. 69 kr.
an Stempelmarken . . . . 264 fl. 41 kr.
Zusammen . 15173 fl. 10 kr.

Die näheren Bedingnisse, sowie der die fragliche Groß-Trafik betreffende Erträgnißausweis können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Bochnia sowie bei der Hilfsämter-Direction der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau eingesehen werden.

K. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 29. Dezember 1865.

Z. 4467. **Kundmachung.** (12. 2-3)

Im Zwecke der Einkommensteuer-Bemessung für das Solar-Jahr 1866 d. i. für die Periode vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866 wird bei dem Umstande als im Grunde der Verordnung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 8. October 1864 Z. 43507 und des Erlasses der h. k. k. Finanz-Landes-Direction vom 14. Dezember 1865 Z. 20602, die Bekenntnisse über das Einkommen und die Anzeigen über stehende Jahresbezüge bis Ende Jänner 1866 einzubringen sind, Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der I. Classe, worunter auch jenes aus Pachtzinsen begriffen ist, sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1863, 1864 und 1865 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zu Grunde zu legen.
2. Laut § 22 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer von stehenden Bezügen (Gehalte] der II. Steuer-Classe sind die Cassen und Private zur Ueberreichung der Anzeigen über die von ihnen auszuzahlenden stehenden Bezüge und die Bezugsberechtigten zur Ueberreichung ihrer diesfälligen Bekenntnisse verpflichtet.
   Hieher gehört auch das Einkommen aus Arbeits- und Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, im Jahresbetrage von mehr als 630 fl. ö. W.
3. Das Einkommen aus Zinsen und Renten der III. Classe, welche der Verpflichtung zur Fatirung von Seite des Bezugsberechtigten unterliegen, ist nach dem Stande des Vermögens vom 31. Dezember 1865 einzubekennen. Dazu gehören auch die Zinsen von Dienst- Heirats- und sonstigen, wie immer gearteten Barcautionen der Civil- und Militär-Personen, von Privat-Obligationen, die Zinsen von auf steuerfreien Häusern intabulirten Capitalien u. s. w.
   Von der Fatirung sind ausgenommen:
   Die Zinsen von Staats- und öffentlichen Fonds und ständischen Obligationen, bei welchen ohnehin, gleich unmittelbar der Abzug bei der betreffenden Cassa gemacht wird, endlich Capitalien, welche auf steuerpflichtigen Realitäten oder steuerpflichtigen Unternehmungen hypothekarisch haften.
4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr wird vom k. k. Kreisvorstande erfolgen. Die Entscheidung über die Recurse gegen diese Bemessung steht dagegen der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction zu.
5. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird die Frist, im Grunde der obbezogenen hohen Finanz-Ministerial-Verordnung, gegen Vermeidung der gesetzlichen Säumnißstrafe, bis Ende Jänner 1866 festgesetzt.
6. Im Falle, wo die Einkommensteuergebühr für das Solarjahr 1866, von dem Verfalle der ersten Einzahlungsrate d. i. bis 15. März 1866 nicht zur Vorschreibung gelangen könnte, hat die Einhebung und zwangsweise Beitreibung dieser Steuer, bis zur Umlegung der neuen Schuldigkeit nach der Gebühr des Vorjahres stattzufinden.

Zu Folge dieser, mit der Verordnung des h. k. k. Finanz-Ministeriums vom 26. Juni 1854, Z. 21328 getroffenen gesetzlichen Bestimmung, werden die einkommensteuerpflichtigen Parteien vor den Executionsfolgen gewarnt.

Die zur Ausfertigung der Bekenntnisse und Anzeigen erforderlichen vorgedruckten Blanquette, werden den steuerpflichtigen Parteien, bei der Steuer-Abtheilung für das Stadtgebiet und beim h. o. Magistrate unentgeldlich verabfolgt.

Vom k. k. Kreisvorstande.

Krakau, am 2. Jänner 1866.

Obwieszczenie.

Względem wymierzenia podatku dochodowego na rok 1866, a mianowicie za czas od 1 stycznia 1866 r. do końca grudnia 1866 r. rozporządza się na mocy reskryptu c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 8 października 1864 r. do l. 43507-2123 co następuje:

1. Fasyom z dochodu I klasy t. j. z tych przedsiębiorstw, które podatkowi zarobkowemu podlegają, jakotéż z dzierżaw, służyć mają dochody i wydatki z roku 1863, 1864 i 1865 za podstawę do obliczenia czystego dochodu na rok 1866 w przecięciu wypadającego.
2. W myśl § 22 najwyższego patentu z dnia 29 października 1849 r. podatku dochodowego podług II klasy od stałych pensyj tyczącego się, nietylko kasy i prywatni, stałe pensye wypłacający, do przedłożenia przepisanych oznajmień obowiązani są.
   Téj kategoryi podatku ulegają także wypłaty stałe za roboty i usługi, które wprawdzie podatkowi zarobkowemu nie podlegają, jednak kwotę 630 złr. w. a przewyższają.
3. Prowizye i renty, które pobierający obowiązany jest, jako dochód III klasy oznajmić, powinny być na rok 1866 wykazane podług stanu majątku i dochodu w dniu 31 grudnia 1865 r. istniejącego.
   Do tego należą i procenta z kaucyj od osób cywilnych i wojskowych, w gotówce złożonych, dalej procenta, które nie pochodzą z obligacyj publicznych, instytutowych lub stanowych, ani też z kapitałów na realnościach upodatkowanych, albo nareszcie na przedsiębiorstwach, podatkowi podpadających, hipotecznie zabezpieczonych.
4. Odbieranie, sprawdzenie fasyj i oznajmień, jakoteż oznaczenie kwoty podatkowéj nastąpi od c. k. naczelnika obwodu; rozstrzyganie zaś rekursów przeciw wymiarowi podatku należeć będzie do c. k. Dyrekcyi krajowéj skarbu.
5. Termin do składania fasyj z dochodów i z oznajmień względem stałych poborów, przeznacza się w myśl powyż zacytowanego rozporządzenia c. k. Ministerstwa skarbu pod uniknieniem prawnie przeznaczonéj kary do ostatniego stycznia 1866 r.
6. W razie, gdyby należytość podatku dochodowego na rok 1866 przed upływem terminu płacenia pierwszéj raty jeszcze przepisaną nie była, pobór i przymusowe ściągnienie takowéj według należytości roku zeszłego nastąpi.

Na mocy tychże, rozporządzeniem c. k. Ministerstwa skarbu z dnia 26 czerwca 1854 l. 21328 ustanowionych zasad, przestrzega się wszystkich podatkowi dochodowemu podlegających o następstwach egzekucyjnych.

Druki do sporządzenia fasyj i oznajmień potrzebne, wydawane będą dotyczącym stronom bezpłatnie w urzędzie c. k. Naczelnika obwodu i tutejszym Magistracie.

Od c. k. Naczelnika obwodu.

Kraków, dnia 2 stycznia 1866.

L. 100. **Wezwanie.** (16. 1-3)

Niniejszém wzywam wierzycieli masy ugodnéj p. Samuela Eibuschitza, aby najdaléj po dzień 25 b. m. i r. włącznie, pretensye swe przeciw masie ugodnéj p. Samuela Eibuschitza z jakiegokolwiekbądź tytułu prawnego pochodzące, u mnie na pismie zgłosili, gdyż w tym razie, gdyby układ z wierzycielami p. Samuela Eibuschitza miał przyjść do skutku, niezgłaszający swych pretensyj, o ileby te nie opierały sią na prawie zastawu, z niemi oddalonemi będą, a zarazem ulegną rygorom §§ 35, 36, 38 i 39 ustawy z dnia 17 grudnia 1862 r. l. 97 objętym.

Kraków, 5 stycznia 1866.

Stefan Muczkowski,
c. k. notaryusz jako del. kom. sąd.

N. 1. **Kundmachung.** (18. 1-3)

Für die Periode vom 1. Jänner bis Ende Juni 1866 ist das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post
im Krakauer Regierungsbezirke mit . . . . 1 fl. 10 kr.
„ Lemberger „ „ . . . . 1 fl. 6 kr.
„ Czernowitzer „ „ . . . . 1 fl. 12 kr.
dann die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen auf die Hälfte und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt worden.

Das Postillons-Trinkgeld und das Schmiergeld bleiben unverändert.

Von der k. k. galiz. Postdirection.

Lemberg, am 3. Jänner 1866.

Nr. 42795. **Kundmachung.** (15. 1-3)

Zur Wiederbesetzung des erledigten Tabakunterverlags zu Drohobycz wird eine öffentliche Concurrenzverhandlung mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten hiemit ausgeschrieben.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode 1864
an Tabak per . . . . 95131 fl.
an Stempelmarken per . . . . . . 8124 fl.
Zusammen 103255 fl.

Die bezüglichen mit einem Angelde von 200 fl. belegten Offerte müssen bis einschließig 18. Jänner 1866 bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Sambor überreicht werden.

Die näheren Bedingungen und der Erträgniß-Ausweis können bei der benannten Finanz-Bezirks-Direction oder hierorts eingesehen werden.

K. k. Finanz-Landes-Direction.

Lemberg, am 17. Dezember 1865.

Obwieszczenie.

W celu obsadzenia głównéj trafiki tytoniu w Drohobyczu, w cyrkule Samborskim, rozpisuje się niniejszém konkurencya przez podanie pisemnych ofert.

W roku 1864 wynosił obrót téjże trafiki, mianowicie: w tytoniach . . . . 95131 złr.
a w markach stęplowych . . . . 8124 złr.
Razem . 103255 złr.

Dotyczące oferty zaopatrzone kwotą 200 złr. jako wadyum mają być najdaléj do dnia 18 stycznia 1866 włącznie, do c. k. obwodowéj dyrekcyi skarbu w Samborze podane.

Bliższe warunki licytacyjne, jakotéż wykaz dochodów można przejrzeć w c. k. obwodowéj dyrekcyi skarbu w Samborze, tudzież w tutejszéj c. k. krajowéj Dyrekcyi skarbu.

Od c. k. krajowéj Dyrekcyi skarbu.

Lwów, dnia 17 grudnia 1865.

N. 3412. **Concurs.** (14. 1-3)

Die hohe k. k. Statthalterei-Commission in Krakau hat mit h. Erlaß vom 2. Dezember 1865 Z. 31550 die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Frysztak bewilligt.

Diejenigen Magistern der Pharmacie, welche das Personalbefugniß zur Errichtung der Apotheke erhalten wollen, haben längstens binnen zwei Wochen beim hiesigen k. k. Bezirksamte das gehörig documentirte Gesuch zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß die Apotheke längstens binnen drei Monaten nach Verleihung des Befugnißes errichtet werden muß.

Vom k. k. Bezirksamte.

Frysztak, 20. Dezember 1865.

L. 3034. **Obwieszczenie.** (17. 1-3)

C. k. Sąd powiatowy Mogilski podaje do wiadomości, iż utrzymując warunki licytacyjne uchwałą z dnia 20 września b. r. l. 2136 zatwierdzone, przymusową sprzedaż realności włościańskiéj pod l. 23 w Prądniku białym położonéj, do spadkobierców Walentego Kanarka i leżącéj masy Klary Kanarek należącéj, na zaspokojenie kwot 455, 555, 555 i 323 złr. z przyn. na żądanie c. k. Prokuratoryi skarbowéj imieniem szpitala św. Łazarza działającéj, w dniu 29 stycznia 1866 o godzinie 10 zrana ostatecznie przedsięweźmie, na którym to dniu powyższa realność nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną zostanie.

Akt oszacowania i warunki licytacyjne są w registraturze sądowéj do przejrzenia.

C. k. Sąd powiatowy Mogiła.

Kraków, dnia 30 grudnia 1865.

Wiener Börse-Bericht

vom 5. Jänner.

Offentliche Schuld.

A. Des Staates.	Geld	Waare
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	59.30	59.40
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	66.40	66.60
vom April — October	66.40	66.60
Metalliques zu 5% für 100 fl.	62.40	62.60
dtto „ 4½% für 100 fl.	56.—	56.25
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	138.50	139.—
„ 1854 für 100 fl.	78.50	79.—
„ 1860 für 100 fl.	91.80	92.—
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	76.60	76.70
„ „ „ zu 50 fl.	—.—	—.—
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	17.—
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl.	82.—	83.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	81.50	82.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	84.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	69.40	70.—
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	68.25	68.75
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	69.50	70.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	67.50	68.—
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	63.50	64.25
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	66.25	66.75
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	762.—	764.—
der Credit-Anstalt zu 200 fl. östr. W.	149.—	149.20
der Niederöst. Escompte-Gesellsf. zu 500 fl. ö. W.	573.—	57[illegible].—
der Kais. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	1623.	1626.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	173.50	173.70
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	178.—	179.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	120.75	121.25
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	180.80	181.—
der Lemberg-Czernowitzer Eisenb.-Ges. zu 200 fl. ö. W. in Silber (20 Pf. St.) mit 35% Einz.	55.—	56.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	153.25	153.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	108.—	108.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der österr. Donau Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	441.—	443.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	214.—	216.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	390.—	395.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	—.—	360.—
Pfandbriefe		
der Nationalbank, 10jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
auf C.-M. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.20	92.40
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.—	88.10
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	[illegible]6.—	66.50
Lose		
der Credit-Anstalt zu 100 fl. östr. W.	113.80	114.—
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	77.—	77.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	108.50	109.—
„ „ „ zu 50 fl. CM.	48.25	48.75
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	21.—	22.—
Esterhazy zu 40 fl. CMze	80.—	82.—
Salm zu 40 fl. „	27.75	28.25
Palffy zu 40 fl. „	22.—	22.50
Clary zu 40 fl. „	23.—	23.50
St. Genois zu 40 fl. „	23.25	23.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	15.—	15.50
Waldstein zu 20 fl. „	17.—	17.50
Keglevich zu 10 fl. „	12.—	12.50
K. k. Hofspitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	12.—	12.50
Wechsel. 3 Monate. Bank- (Platz-) Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 6%	88.90	89.10
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5½%	89.—	89.10
Hamburg, für 100 M. B. 6%	78.60	78.70
London, für 10 Pf. Sterl. 8%	104.90	105.10
Paris, für 100 Francs 4%	42.—	42.—

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl.	Durchschnitts-Cours kr.	1. fl.	1. kr.	Letzter Cours fl.	Letzter Cours kr.	fl.	kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	—	—	—	—	5	4½	5	5½
„ vollw. Dukaten	—	—	—	—	5	4½	5	5½
Krone	—	—	—	—	—	—	—	—
20 Francstücke	8	48	—	—	8	47	8	49
Russische Imperiale	—	—	—	—	8	70	8	73
Silber	—	—	—	—	104	85	105	—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 10. September 1865 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 U. 10 M. Früh, 3 U. 30 M. Nachm.; — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 30 Minuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 21 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 11 Min. Früh, 2 Uhr 51 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 15 Min. Abends.

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf n Paris. Linie 0° Reaum. red.	nach Reaumur Temperatur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
8	2	326‴ 99	— 1°6	85	West still	trüb		—8°6	—1°6
	10	24 66	— 4,0	94	Ost-Nord-Ost still	trüb			
9	6	24 18	— 1,4	93	West schwach	heiter	Schnee		

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**



zu der am 17. Mai 1866 beginnenden

land- und forstwirthschaftlichen Ausstellung in Wien.

Unter dem Protectorate Sr. k. k. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs

CARL LUDWIG

Z. 33767. (10. 3)

veranstaltet von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Ausstellungs-Comité:

Erster Vorstand: Herr Johann Adolph Fürst zu Schwarzenberg, Herzog von Krumau 2c. 2c.

Zweiter Vorstand: Herr Carl Gundaker Ritter v. Suttner, Güterbesitzer, n. ö. Landtags-Abgeordneter und Landmarschalls-Stellvertreter, Vertreter des n. ö. Landesausschusses.

Mitglieder: Herr Rudolph Ditmar, Fabriksbesitzer und Gemeinderath der k. k. Haupt und Residenzstadt Wien, Vertreter des Wiener Gemeinderathes; Herr Dr. Adalbert Fuchs, k. k. Professor der Landwirthschaft und beständiger Secretär der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft; Herr Franz Xaver Grutsch, Ausschußrath der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft und Vorstand des Bezirksvereines Mödling; Herr Eduard Freiherr von Hohenbruck, k. k. Hofrath und II. Vicepräsident der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft; Herr Carl Kohn, Civil-Ingenieur, Vertreter des n. ö. Gewerbevereins; Herr Dr. Heinrich Wilhelm Pabst, Ministerialrath im k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft, k. k. Regierungs-Commissär; Herr Berthold Stadler, Ausschußrath der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft und Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien; Herr Gustav Ritter v. Suttner, Güterbesitzer, n. ö. Landtags-Abgeordneter und Ausschußrath der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft; Herr Franz Ritter v. Wertheim, Fabrikenbesitzer, Vicepräsident der Handels- und Gewerbekammer und Gemeinderath der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, Vertreter der n. ö. Handels- und Gewerbekammer.

Die k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien wird im Mai 1866 eine land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien veranstalten.

Diese wird am 17. Mai eröffnet und am 31. Mai geschlossen, wobei man sich jedoch eine 14tägige Verlängerung vorbehält.

Die Ausstellung wird folgende Hauptabtheilungen umfassen:

I. Land- und forstwirthschaftliche Maschinen und Geräthe des In- und Auslandes.

II. Landwirthschaftliche Hausthiere, als: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Federvieh;

III. Producte der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik, sowie der darauf Bezug habenden Sammlungen;

IV. Erzeugnisse der Industrie für den Haushalt des Land- und Forstwirthes und zu dessen sonstigem Gebrauch; endlich

V. Hunde.

(II.–V.: aus dem ganzen Kaiserstaate.)

Die Maschinen und Geräthe, Producte und Industrie-Gegenstände bleiben vom Anfang bis zum Ende der Ausstellung; das Vieh hingegen wird in folgender Ordnung ausgestellt werden:

1. Das Rindvieh, die Schafe und Schweine mit Einschluß des zugehörigen Mastviehes gleichzeitig durch die ersten 5 Tage vom 17. bis incl. 21. Mai.

2. Die Pferde und das Federvieh mit Einschluß des Mastgeflügels vom 23. bis incl. 27. Mai.

3. Die Hunde vom 29. bis incl. 31. Mai.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Durchführung der Ausstellung wird von einem Ausstellungs-Comité besorgt.

Alle auszustellenden Gegenstände sind längstens bis 15. Februar 1866 beim Ausstellungs-Comité anzumelden und zwar mittels eigener Anmeldungsscheine, welche vom Ausstellungs-Comité oder von den Landwirthschafts-Gesellschaften des In- und Auslandes und für Industrie-Gegenstände von den Handels- und Gewerbekammern unentgeldlich bezogen werden können.

Die ausgefüllten Anmeldungen sind in zwei Exemplaren an das Ausstellungs-Comité einzusenden, wovon das eine im Falle der Zulassung des Gegenstandes mit der Unterschrift des Ausstellungs-Comité versehen und dem Anmeldenden zurückgestellt wird, um als Aufnahmsschein zu gelten. Nur gegen dessen Vorweisung wird die Aufnahme des Gegenstandes in die Ausstellung und dessen Rückgabe am Schlusse derselben erfolgen.

Ueber die Verweigerung der Aufnahme entscheidet das Comité ohne Angabe der Gründe.

Zum Behufe der richtigen Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände durch die Jury und zur Benützung für den Katalog ist es wünschenswerth, daß den Anmeldungen möglichst erschöpfende Daten über die ausgestellten Gegenstände beigegeben werden.

Die Einsendung, Auspackung, Aufstellung auf dem hiezu angewiesenen Platze, so wie die Rücknahme der ausgestellten Gegenstände haben die Aussteller auf ihre Gefahr und Kosten selbst oder durch Bestellte zu besorgen.

Für Tarifs-Ermäßigungen bei der Verfrachtung der Ausstellungs-Gegenstände auf Eisenbahnen und Dampf-Schiffen hin und zurück ist in thunlichster Weise gesorgt worden und es wird das Ergebniß den Ausstellern rechtzeitig bekannt gegeben werden *).

In Folge Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 25. September d. J. Z. 20561 sind die Finanz-Landesbehörden, in deren Gebiete Ausstellungs-Gegenstände eintreten dürften, angewiesen worden, die letzteren im gewöhnlichen Ansage- oder Begleitschein-Verfahren an das Hauptzollamt in Wien leiten zu lassen, bei welchem allein alle weiteren Amtshandlungen, sei es zur Losung, sei es zur definitiven Verzollung sich zu concentriren haben.

Auch ist mit A. h. Entschließung vom 10. September d. J. bewilliget worden, daß von jenen verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen, welche zu dieser Ausstellnng über die Linien Wiens eingebracht und als Gegenstände der Ausstellung durch Aufnahmsscheine des Ausstellungs-Comité ausgewiesen werden (mit Ausnahme des Schlacht- und Stechviehes) keine Verzehrungssteuer für den Fall eingehoben werde, wenn dieselben für einen und denselben Aussteller eine Menge nicht überschreiten, von welcher die Verzehrungssteuer sammt Zuschlag nicht mehr als Einen Gulden ausmacht.

Zur Legitimation behufs Erlangung der erwähnten Begünstigungen beim Transporte, beim Eintritte in das österreichische Zollgebiet und der Einbringung über die Linien Wiens werden den Ausstellern zugleich mit den Aufnahmsscheinen besondere Scheine zugestellt werden.

Vieh, Producte und Industrie-Gegenstände werden in bedeckten Räumen untergebracht, Maschinen und Geräthe, so weit es verlangt wird.

Die Aussteller von Maschinen, Geräthen und Haushalts-Gegenständen haben für den eingedeckten Raum ein Platzgeld zu entrichten.

Obwohl die Gesellschaft weder für Beschädigung, noch für Verlust der Ausstellungs-Gegenstände haftet, so wird sie doch für Ueberwachung derselben Sorge tragen und deren Versicherung gegen Feuer während der Dauer der Ausstellung bestreiten. Der Ausstellungsraum in abgeschlossen.

Es steht jedem Aussteller frei, an seine ausgestellten Gegenstände den Verkaufspreis anzuheften und sie zu verkaufen.

Es darf kein Ausstellungs-Gegenstand, auch wenn er verkauft wäre, vor Ablauf der bestimmten Zeit aus der Ausstellung zurückgezogen werden.

Für die Wegschaffung der Ausstellungs-Gegenstände sind Termine bestimmt, welche unter den speciellen Bestimmungen bei den einzelnen Abtheilungen der Ausstellung angegeben sind. Gegenstände, welche nach Ablauf dieser Termine von den Ausstellern oder deren Bestellten nicht fortgeschafft worden sind, werden auf Kosten der betreffenden Aussteller deponirt.

Für Aussteller, welche sich dabei betheiligen wollen, findet eine Versteigerung ausgestellter Gegenstände statt und zwar für das Vieh zu Ende der für jede Viehgattung bestimmten Ausstellungsperiode, für Gegenstände der permanenten Ausstellungen aber am Ende derselben.

Jeder Aussteller erhält eine nur für seine Person giltige Freikarte für die ganze Dauer der Ausstellung. Die Viehwärter und die bei den Maschinen beschäftigten Arbeiter erhalten Abzeichen.

Für alle Arten von Ausstellungs-Gegenständen werden Preise vertheilt werden, welche theils in Medaillen von Gold, Silber und Bronze, theils in Geld und ehrenvollen Anerkennungen bestehen.

Nebst der die Ausstellung veranstaltenden Landwirthschaftsgesellschaft haben bisher auch die k. k. Regierung und der Gemeinderath der Haupt- und Residenzstadt Wien Preise ausgesetzt. Die von anderen Corporationen nachträglich bewilligten Preise werden seinerzeit bekannt gegeben werden.

Die Beurtheilung der ausgestellten Gegenstände und die Zuerkennung der Preise geschieht durch ein Preisgericht, in welchem auch die Landwirthschaftsgesellschaften sämmtlicher Kronländer vertreten sein werden.

Die Beschlüsse des Preisgerichtes werden nebst den Zuerkennungs-Motiven protocollarisch niedergelegt und diese Protocolle im Ausstellungs-Berichte veröffentlicht.

Die zuerkannten Preise werden sofort an den Ausstellungsobjecten ersichtlich gemacht; ihre Vertheilung erfolgt in feierlicher Weise am Schluß der Ausstellung.

Mit der Ausstellung ist auch eine Verlosung verbunden, zu welcher Ausstellungs-Gegenstände als Gewinnste angekauft werden.

*) Es haben bis jetzt der österreichische Lloyd die unentgeldliche Verfrachtung der Ausstellungs-Gegenstände, die k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft den Nachlaß der halben Fracht für den Hin- und Rücktransport bewilligt. Die österreichischen Eisenbahnen haben theils den halben Tarifsatz, theils den Tarif von 1 kr. füe den Ctr. und Meile, theils mit, theils ohne Aufrechthaltung der Nebengebühren, sowohl für die Hin- als Rückfracht bewilligt. Man ist jetzt noch bestrebt, einen ganz gleichmäßigen Vorgang bei allen inländischen Eisenbahnen zu erzielen.

Besondere Bestimmungen.

I. Ausstellung von land- und forstwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen.

(Zur Ausstellung werden zugelassen alle Geräthe, Werkzeuge, Maschinen und Apparate aus einheimischen und fremden Fabriken und Werkstätten, welche zur Bearbeitung oder Verbesserung des Bodens, zur Saat, Pflege und Ernte der Pflanzen, zum Transport, zur Bearbeitung der Boden-Producte oder überhaupt zu irgend welchen land- und forstwirthschaftlichen Verrichtungen gehören.)

Alle hierher gehörigen, ordentlich angemeldeten und zur Ausstellung zugelassenen Gegenstände müssen in der Zeit vom 1 — 15. Mai am Ausstellungsplatze anlangen und es muß ihre Aufstellung an letzterem Tage beendet sein.

Alle Maschinen, deren Aufstellung einen Unterbau benöthigt, sowie jene, welche Wasser oder Transmissionen erfordern, müssen längstens bis 5. Mai an Ort und Stelle sein.

Für die Unterbringung der Maschinen und Geräthe im eingedeckten Raume ist ein Platzgeld von 3 fl. für die Quadratklafter zu bezahlen; für den unbedeckten Raum ist nichts zu entrichten.

Die Aussteller von Maschinen haben für Feuerung und den Betrieb ihrer Maschinen selbst zu sorgen.

Versuche mit den Maschinen bleiben dem Uebereinkommen der Aussteller mit dem Preisgerichte vorbehalten und geschehen auf Kosten der Aussteller.

Die Wegschaffung der Maschinen und Geräthe erfolgt am Schlusse der Ausstellung in der Art, daß sie am Tage nach der Ausstellung beginnt und 6 Tage darnach beendigt sein muß.

II. Ausstellung landwirthschaftlicher Hausthiere.

Alle zur Ausstellung kommenden Thiere müssen mit einem von der Ortsobrigkeit ausgestellten Gesundheitspasse versehen sein, worin ämtlich bestätiget wird, daß in der betreffenden Gegend keine Viehseuche herrscht.

Die Uebernahme der Rinder, Schafe und Schweine erfolgt am 16. Mai, jene der Pferde und des Federviehes am Nachmittage des 22. Mai.

Der Abtrieb des Viehes geschieht bei Rindern, Schafen und Schweinen am Vormittage des 22. Mai, bei Pferden und Federvieh am Vormittage des 28. Mai.

Die Wartung und Fütterung der Thiere ist Sache der Aussteller, das Ausstellungs-Comité wird jedoch Futter-Materialien zu festen Preisen bereit halten. Die nöthige Streu wird vom Comité unentgeldlich beigestellt werden.

Die Begleiter des Viehes haben die für Rindvieh und Pferde nöthigen Ketten und Halftern von hinreichender Stärke, so wie die für sich selbst oder für das Vieh nöthigen Kotzen und das Putzzeug mitzubringen. Für die nöthigen Tränkkübel sorgt das Comité.

Jeder Aussteller von Pferden, Rindvieh oder Schweinen, welcher seine Thiere auf wenigstens 10 Meilen Entfernung herbeibringt, aber keine Geldprämie erhält, kann, sobald seine Thiere als für die Ausstellung geeignet erkannt worden, aus den für die Ausstellung bewilligten Staatsmitteln folgende Wegentschädigung in Anspruch nehmen:

1. Für ein Pferd oder Rind:

a) Bei 10 bis 59 Meilen Entfernung pr. Meile 50 kr. ö. W.

b) Bei 60 und mehr Meilen pr. Stück 30 fl.

2. Für Schweine: Bei 10 und mehr Meilen Entfernung pr. Stück und Meile 20 kr.

III. Ausstellung von Producten der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik, sowie aller darauf Bezug habenden Sammlungen.

Die Producten-Ausstellung enthält folgende Unterabtheilungen:

1. Forstproducte.

Waldsamen, Baumpflanzen, Durchschnitte der gewöhnlichsten Waldbäume aus Beständen verschiedenen Alters, Durchschnitte großer, besonders als Nutzholz verwendbarer Waldbäume. Werk- und Zeugholz, Faßdauben, Bretter, Fourniere, Schindeln, Weinstecken, Bast, Gerberlohe, Knoppern, Farbehölzer, Schilf und Rohr, Kohlen, Torf und Torfproducte, Harz und Pech u. s. w.

Bei den Forstproducten ist eine möglichst genaue Angabe der Forstbestände, der Betriebskosten und des Localpreises des Holzes nach dem Kubikinhalte zu machen.

2. Producte der Obstbaumzucht und des Weinbaues.

a) Obstbäume und frisches Obst.

b) Reben und frische Trauben.

3. Feld und Wiesenproducte.

a) Gras-, Klee- und Futterkräuter-Samen, auf verschiedene Art getrocknete und aufbewahrte Futterpflanzen;

b) Knollen- und Wurzelgewächse nebst ihren Samen;

c) Halm- und Hülsenfrüchte nebst Heidekorn in Samen und im Geströh;

d) Oelpflanzen, als: Raps, Rübsen, Mohn 2c.;

e) Gespinustpflanzen: Flachs, Hanf 2c. roh und zubereitet, nebst ihren Samen;

f) Farbepflanzen, als: Krapp, Waid, Wau 2c.

g) Gewürz- und Fabrikspflanzen, als: Hopfen, Anis, Fenchel, Tabak, Weberkarden 2c.

h) Arzneipflanzen.

4. Wolle, Producte der Seiden- und Bienenzucht.

Schafwolle in ganzen Vliessen, Cocons und Rohseide, Honig und Wachs im natürlichen und gereinigten Zustande, Bienenwohnungen aller Art.

5. Producte der landwirthschaftlichen Industrie.

a) Mahlproducte und Stärke, Brod und Zwieback;

b) Gedörrtes Obst;

c) Conservirtes Gemüse;

d) Oele und Wirthschafts-Seifen;

e) Rübenzucker;

f) Bier, Obstmost, Wein, gebrannte Flüssigkeiten und Essig;

g) Butter, Käse, Milchzucker;

h) Pottasche, Weinstein, Spodium, Preßhefe.

6. Landwirthschaftliches Bau- und Ingenieurwesen.

a) Pläne und Modelle von land- und forstwirthschaftlichen Wohnungen, Scheunen, Schüttböden, Ställen, Düngerstätten, Fabriksgebäuden 2c. 2c.

b) Pläne von Gemüse- und Ziergärten, Glas- und Treibhäusern 2c.

c) Pläne und Modelle von Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, nebst Drainröhren-Fabrikation und Mustern von Drainröhren 2c.

d) Bau- und Werksteine, Terracotta-Waaren, Kalk, Gips u. dgl.

7. Künstlicher Dünger.

Alle Arten künstlicher Dünger, denen eine chemische Analyse beizugeben ist.

Die Producte der Land- und Forstwirthschaft und ihrer Industrie müssen in solchen Quantitäten oder in Mustern von solcher Größe eingesendet werden, daß daraus die Qualität und der Werth derselben gehörig beurtheilt werden kann.

Diese Quantität hat bei den Samen der Halm- und Hülsenfrüchte, sowie der Oelgewächse nicht unter $1/16$ Metzen zu betragen.

Für Weine gelten insbesondere nachfolgende Bestimmungen:

a) Von jeder auszustellenden Weinsorte sollen mindestens zwei Flaschen eingesendet werden.

b) Jede Flasche muß mit einer die Gattung und den Jahrgang bezeichnenden Etiquette, mit einem langen, neuen Korke versehen und gehörig versiegelt oder verpicht sein.

c) Sollen zu einer Weinsorte nur Flaschen derselben Art verwendet werden.

d) Trübe gewordene Weine werden weder zur Ausstellung noch zur Prüfung zugelassen werden.

e) Auch ist es wünschenswerth, daß der Preis der Weine auf der Etiquette angegeben werde.

Die Prüfung der Weine durch die Jury wird in der Art vorgenommen, daß

1. die Weine verschiedener Länder, sowie auch Gebirgs- und Landweine abgesondert geprüft und prämiirt und

2. die Namen der Aussteller erst nach geschehener Preis-Zuerkennung der Jury bekannt gegeben werden.

Es wird dafür gesorgt werden, daß von den Ausstellern zum Verkaufe eingesandte Flaschenweine in einer mit der Restauration zu verbindenden Weinkosthalle verkauft werden können.

Die Einsendung der Producte und deren Aufstellung hat in der Zeit vom 8. bis 15 Mai zu erfolgen und muß am letztgenannten Tage vollständig beendet sein.

Das Comité wird dafür sorgen, daß die Producte jener Aussteller, welche dieß in ihren Anmeldungen ausdrücklich wünschen, am Schlusse der Ausstellung in der Wiener Markthalle auf Rechnung des Ausstellers verkauft werden.

IV. Ausstellung von Erzeugnissen der Industrie für den Haushalt des Land- und Forstwirthes und zu dessen sonstigem Gebrauche.

Dieselbe wird folgende Gegenstände enthalten:

1. Mineralkohle.

Mineralkohle und daraus gewonnene Producte.

2. Maschinen, Werkzeuge, Transportmittel und Instrumente.

Maschinen, Werkzeuge und Geräthe für die ländliche Hausindustrie, für Jagd und Fischerei, für das Hauswesen des Landmannes im weitesten Umfange; auch Nähmaschinen, Heizapparate u. dgl., mathematische, physikalische und optische Instrumente für praktische Zwecke, Wand- und Taschen-Uhren, die sich für die Mehrzahl der Landbevölkerung eignen; Zithern; Waldhörner und dergleichen Musikinstrumente.

3. Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien.

Porcellan-, Steingut- und Erdgeschirre, Thonpfeifen, Glaswaaren.

4. Metalle und Metallwaaren.

Wagenachsen, Messerwaaren, Feilen, Schlosserwaaren, eiserne Möbel, Cassen, Koch- und andere Geschirre aus Eisenblech, Pfannen und Kessel, Lampen, lackirte Blechwaaren, und sonstige Spängler-Erzeugnisse, Nägel, Drathstifte, Schrauben und Nieten, Drathgeflechte und Drathgewebe, Nadeln, Fischangeln, Stahl-Schreibfedern, Feuergewehre.

Kupfer-, Zinn-, Blei- und Zinkwaaren für den ländlichen Gebrauch, Messingwaaren für den Hausgebrauch, Glocken, Bronzewaaren und Metallknöpfe.

5. Chemische Producte.

Soda, Alaun, Fruchtessenzen, Maschinenfett, Kerzen und Seifen, Leuchtstoffe aller Art, Zündwaaren, Bleistifte, Leim, Albumin, Schuhwichse, Siegellack, Farben, Firnisse, sowie überhaupt Chemikalien, welche gewöhnlichen häuslichen Zwecken dienen.

6. Nahrungsmittel und sonstige Verzehrungs-Gegenstände.

Nahrungsmittel im weitesten Umfange des Wortes, insoferne sie inländischen Ursprunges und nicht schon unter der Abtheilung der landwirthschaftlichen Producte enthalten sind.

7. Webematerialien, gewebte, gewirkte u. dgl. Stoffe, dann Arbeiten aus denselben.

Nähseide, seidene Kopf- und Halstücher, Strickgarn, Strick- und Nähzwirn aller Art, Erzeugnisse der n.-ö. Hausspinnerei und Hausweberei, dann Webewaaren, Seilerwaaren, Strumpfwirkerwaaren, Vorhängstoffe, Wachsleinwand und künstliches Leder, Regenschirme, Bettwaaren, Pfaidlerwaaren, Männer- und Frauenkleider für die Land-Bevölkerung.

8. Arbeiten aus sonstigen organischen Stoffen.

Inländisches Rohleder, gearbeitetes Leder, Schuhwaaren, Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren, Handschuhe, Lederwaaren, Pelzwaaren, Pelze von inländischen Thieren aller Art, Filzhüte und andere Filzwaaren, Bürsten und Pinsel, inländische Bett- und Schreibfedern; Papier, Steinpappewaaren, Arbeiten aus Papiermaché; Strohhüte, Korbflechterwaaren, Rohr- und Strohsessel, Waaren aus Kautschuk und Guttapercha, Holz-Parquetten, ordinäre Holzwaaren für den Wirthschaftsgebrauch, Tischlerwaaren, Binderwaaren, Drechslerwaaren, Schnitzwaaren aus Holz, Bein und dergleichen, Kammmacher-Arbeiten.

9. Erzeugnisse der Bau- und Kunstgewerbe.

Bücher zur Belehrung und zur Unterhaltung des Landmannes, Gebetbücher, Lithographien, Photographien, Stahl- und Kupfer-Stiche, insoweit sie zur Belehrung des Landmannes oder zur Ausschmückung seiner Wohnung dienen, Gipsabgüsse.

Die Einsendung der Industrie-Gegenstände hat in der Zeit vom 1. bis 15. Mai zu erfolgen und deren Aufstellung muß am letztgenannten Tage vollständig beendet sein.

Für alle im eingedeckten Raume aufgestellten Industrie-Gegenstände ist ein Platzgeld zu entrichten, welches für den Quadratschuh Tisch- oder Bodenfläche 50 kr. und für den Quadratschuh Wandfläche 30 kr. ö. W. beträgt und mit der Anmeldung einzusenden ist.

V. Hunde-Ausstellung.

Dieselbe wird alle Arten von Hunden aufnehmen, soferne sie dem Comité aufnahmswürdig erscheinen.

Die Aufstellung wird in systematischer Ordnung nach 3 Hauptgruppen erfolgen, u. zw.:

1. Zur Jagd dienende Hunde.
2. Sonstige Nutzhunde.
3. Luxushunde.

Die für die Ausstellung bestimmten Hunde müssen am 29. Mai früh von 6—7 Uhr auf den Ausstellungs-Platz gebracht und am 31. Mai Abends 6 Uhr wieder abgeholt werden.

Jeder Aussteller eines Hundes hat eine geeignete Kette oder Leine zur Befestigung desselben mitzubringen. Für die Fütterung haben die Aussteller auf ihre Kosten zu sorgen.

Verzeichniss

der

für diese Ausstellung ausgesetzten Staats-, Communal- und Gesellschafts-Preise.

A. Preise für Maschinen und Geräthe.

a) Staatspreise.

Für landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe von inländischen Fabrikanten gefertigt und ausgestellt.

1. Für die beste Collection praktisch bewährter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe für den Betrieb mittelst Zugthieren oder mit der Hand:
1 Preis à 50 österr. Ducaten,
2 Preise à 40 „ „

2. Für die bestconstruirte Drillsaat-Maschine:
2 Preise à 10 österr. Ducaten.

3. Für gut construirte und praktisch bewährte Pflüge englischer oder Hohenheimer oder sonst guter Construction:
2 Preise à 8 österr. Ducaten,
3 „ à 6 „ „

4. Für andere einzelne, als besonders zweckmäßig anerkannte land- und forstwirthschaftliche Geräthe zum Pferde- und Handbetrieb:
2 Preise à 10 österr. Ducaten,
3 „ à 8 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Silber- und Bronze-Medaillen.

B. Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

I. Preise für Pferde.

a) Staatspreise *)

Für Hengste im Besitze von Pferdezüchtern.

Für Hengste im Alter von 3 bis 6 Jahren, welche für die Landespferdezucht vollkommen tauglich gefunden und bereits als Beschäler verwendet werden, oder als solche demnächst verwendet werden sollen:
4 Preise à 40 österr. Ducaten.
4 „ à 30 „ „
4 „ à 15 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.

1. Für Gestütspferde, welche sich zur Zucht eignen, bis zum vollendeten vierten Jahre.

a) Für Hengste:
Große silberne Medaillen.

b) Für Stuten:
Große silberne Medaillen.

2. Für Wirthschaftspferde, welche sich zur Zucht eignen, bis zum vollendeten vierten Jahre.

a) Für Hengste:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 15, 10, 5, 5 österr. Ducaten.

b) Für Stuten:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 15, 10, 5, 5 österr. Ducaten.

3. Für selbst gezogene Arbeitspferde, paarweise.
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.

II. Preise für Rindvieh.

a) Staatspreise.

Für Rindvieh im Besitze von Landwirthen, welche dasselbe zur Zucht verwenden.

1. Zuchtstiere.

Für zur Veredlung der einheimischen Zucht als besonders tauglich erkannte Zuchtstiere im Alter von 1½—4 Jahren von der englischen Shorthorn- oder der holländisch-friesischen Race:
2 Preise à 30 österr. Ducaten.
2 „ à 20 „ „
2 „ à 10 „ „

2. Muttervieh.

a) Für entweder als Milch- oder als Mastvieh besonders zuchttaugliche Kühe von 4—7 Jahren oder Kalbinen von 1½—3 Jahren von der einen oder anderen der beiden genannten Racen:
4 Preise à 15 österr. Ducaten,
4 „ à 10 „ „
4 „ à 8 „

b) Für dergleichen aus der Zucht von Kühen der einheimischen oder Schweizer-Racen mit Shorthorn- oder holländischen Stieren:
4 Preise à 8 österr. Ducaten.
3 „ à 6 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.

A. Für Zuchtvieh.

1. Für Thiere der ungarischen und siebenbürgischen Racen und deren Kreuzungen.

a) Für Stiere bis zum vollendeten 4. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 15, 5 österr. Ducaten.

b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Ducaten.

c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 5, 5 österr. Ducaten.

2. Für Thiere der steirischen und Kärnthner Racen und deren Kreuzungen:

a) Für Stiere bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 15, 10, 5 österr. Ducaten.

* Zu jedem Staats-Geldpreise in sämmtlichen Kategorien der Ausstellungs-Gegenstände wird eine silberne Medaille gegeben.

b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5, 5 österr. Ducaten.

c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5, 5 österr. Ducaten.

3. Für Thiere der Tiroler und Salzburger Racen und deren Kreuzungen:

a) Für Stiere bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 10, 5 österr. Ducaten.

b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Ducaten.

c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.

4. Für Thiere der Schweizer, Allgäuer und Montafuner Racen und deren Kreuzungen.

a) Für Stiere bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 20, 10, 5 österr. Ducaten.

b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Ducaten.

c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.

5. Für Thiere anderer inländischer Racen und deren Kreuzungen.

a) Für Stiere bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 5 österr. Ducaten.

b) Für Kühe bis zum 3. Kalbe:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.

c) Für Kalbinen bis zum vollendeten 3. Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise 8, 6, 5 öst. Ducaten.

B. Arbeitsvieh.

a) Für Arbeitsochsen, paarweise:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 5 österr. Ducaten.

b) Für Arbeitskühe, paarweise:
Geldpreise: 8, 6, 5 österr. Ducaten.

C. Mastvieh.

a) Für Mastvieh schweren Schlages:
Ueber 3 Jahre alt:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 10, 8, 6 öster. Ducaten.
Unter 3 Jahren:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 15, 10, 8 öster. Ducaten.

b) Für Mastvieh leichten Schlages:
Ueber 3 Jahre alt:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 8, 6, 5 österr. Ducaten.
Unter 3 Jahren:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 12, 8, 5 österr. Ducaten.

III. Preise für Schafe.

a) Staatspreise.

Für Zuchtvieh im Besitze von Landwirthen.

1. Zuchtthiere von der Merino-Race, welche Wollfeinheit und guten Bau der Wolle mit Wollmenge und gutem Körperbaue am einträglichsten vereinigen.

a) Für Zuchtwidder im Alter von 1½—4 Jahren:
4 goldene Medaillen.

b) Für Zuchtmütter im Alter von 1½—5 Jahren (vorgeführt müssen wenigstens 4 St. sein):
4 goldene Medaillen.

2. Zuchtthiere von sogenannten Fleischschaf-Racen, entweder eingeführt oder selber gezüchtet, welche Mastfähigkeit mit Wollertrag am besten vereinigen.

a) Für Zuchtwidder im Alter von 1½—4 Jahren:
2 Preise à 12 österr. Ducaten,
2 „ à 8 „ „

b) Für Zuchtmütter im Alter von 1½—5 Jahren (wenigstens 4 Stücke):
2 Preise à 10 österr. Ducaten,
2 „ à 6 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.

Für Mastschafe (in Loosen zu 6 Stück).

1. Für Thiere über 2 Jahre:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 6, 4 österr. Ducaten.

2. Für Thiere unter 2 Jahren:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 8, 6 österr. Ducaten.

IV. Preise für Schweine.

a) Staatspreise.

Für Zuchtschweine im Besitze von Landwirthen.

a) Für Abkömmlinge von der serbischen und bosnischen Race, welche als besonders vortheilhaft zur Zucht erscheinen.

b) Für Abkömmlinge von den besten englischen Schweine-Racen (Yorkshire, Essex ꝛc.)

1. Für Eber:
2 Preise à 10 österr. Ducaten,
3 „ à 8 „ „

2. Für Mutterschweine:
3 Preise à 8 österr. Ducaten,
3 „ à 6 „ „

b) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.

1. Für Eber:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 8, 5, 5 österr. Ducaten.

2. Für Zuchtsäue:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 8, 5, 5 österr. Ducaten.

Für Mastschweine:
Große silberne Medaillen.
Geldpreise: 6, 5, 5 österr. Ducaten.

V. Preise für Geflügel.

Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Kleine silberne und Bronce-Medaillen.
Geldpreise: 3, 2, 2, 1, 1 österr. Ducaten.

C. Preise für Producte der Land- und Forstwirthschaft, ihrer Industrie und Technik.

a) Staatspreise.

1. Für Flachs und Hanf, von Landwirthen erzeugt.

1. Flachs, im Wasser geröstet, im gebrechelten gereinigten Zustande.

Für die bestbeschaffenen Proben mit Nachweis der angebauten Fläche und der gewonnenen Quantität:
4 Preise à 10 österr. Ducaten,
5 „ à 8 „ „

2. Hanf geröstet, gebrochen und gereiniget.

Für gleiche Beschaffenheit ꝛc. wie beim Flachs:
4 Preise à 10 österr. Ducaten,
5 „ à 8 „ „

II. Für Producte der Seidenzucht im österreichischen Staate.

Für Cocons aus ganz gesunder Zucht und von guter Beschaffenheit aus dem Jahre 1865, worüber sowie über das erzeugte Quantum ämtlich beglaubigter Nachweis beizubringen ist:
4 Preise à 20 österr. Ducaten,
4 „ à 15 „ „
5 „ à 10 „ „

III. Für im österreichischen Staate erzeugte Baumwolle.

Für im Jahre 1865 von dem ausstellenden Grundbesitzer oder Pächter gezogene Baumwolle nach Maßgabe der Qualität und der nach ämtlichen Zeugnissen erzeugten Quantität.
3 Preise à 15 österr. Ducaten,
4 „ à 12 „ „
4 „ à 10 „ „
3 „ à 8 „ „

IV. Für zum Export vollkommen geeignete österreichische Weine.

Entweder eigenes Product oder inländische Weine, welche im Keller des Weinhändlers behandelt und zugerichtet worden, in Flaschen und etiquettirt, nebst Angabe der erzeugten Quantität und des Preises:
10 goldene Medaillen.

V. Für Tabakblätter, von österreichischen Producenten erzeugt und ausgestellt.

Für die besten Qualitäten vom 1865ger Producte:
4 Preise à 10 österr. Ducaten,
4 „ á 8 „ „
4 „ à 6 „ „

VI. Für Leistungen in der künstlichen Fischzucht im österreichischen Staate.

Für gute Erfolge des Betriebes der künstlichen Fischzucht, was ämtlich nachgewiesen sein muß. Zur Ausstellung genügen daneben entweder Modelle oder Apparate oder Producte zum oder aus dem Betriebe der Zucht:
2 goldene Medaillen,
2 Preise á 10 Ducaten.

b) Preise Sr. Excellenz des Statthalters von Niederösterreich, Herrn Gustav Grafen von Chorinsky.

Für niederösterreichischen Hopfen von guter Qualität mit ämtlich beglaubigter Nachweisung der erzeugten Quantität und der bebauten Fläche:
1 Preis von 15 österr. Ducaten,
2 Preise von 10 „ „
2 „ „ 8 „ „
2 „ „ 6 „ „

c) Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Silber- und Bronze-Medaillen.

D. Preise für Industrie-Gegenstände.

Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Silberne und Bronze-Medaillen.

E. Preise für Hunde.

Preise der Commune Wien und der Gesellschaft.
Silberne Becher.
Geldpreise in Ducaten und Thalern.

Nebst diesen Preisen werden in allen Abtheilungen auch ehrenvolle Anerkennungen zuerkannt werden.

Wien, 20. October 1865.

Vom Central-Ausschusse der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in Wien.

Josef Fürst **Colloredo-Mannsfeld,**
Präsident.

Dr. Adalbert Fuchs,
beständiger Secretär.

☞ Alle Mittheilungen und Anfragen sind portofrei an das Ausstellungs-Comité für die land- und forstwirthschaftliche Ausstellung in Wien, Stadt, Herrengasse 13, zu richten.

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**